

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 6. November 2008****über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur gemeinsamen Fischereipolitik**

(2008/949/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 sieht eine gemeinschaftliche Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten vor, die eine solide Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung von Fischereidaten schaffen und fundierte wissenschaftliche Empfehlungen zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (nachstehend als „GFP“ bezeichnet) ermöglichen soll.
- (2) Die Mitgliedstaaten sollen mehrjährige nationale Programme für die Erfassung, Verwaltung und Nutzung von Fischereidaten gemäß dem mehrjährigen Gemeinschaftsprogramm aufstellen.

- (3) Daher ist es erforderlich, ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm für die Erfassung von Daten, die als Grundlage für die im Rahmen der GFP notwendigen wissenschaftlichen Analysen dienen sollen, sowie für die Verwaltung und Nutzung dieser Daten zu erstellen.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 erwähnte mehrjährige Gemeinschaftsprogramm ist im Anhang dargestellt.

Brüssel, den 6. November 2008

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.

ANHANG

MEHRJÄHRIGES GEMEINSCHAFTSPROGRAMM

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Für den Zweck dieses Gemeinschaftsprogramms gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) **Aktive Fischereifahrzeuge:** Fischereifahrzeuge, die im Verlauf eines Kalenderjahres (mehr als 0 Tage) einer Fangtätigkeit nachgegangen sind. Ein Fischereifahrzeug, das in einem Jahr keiner Fangtätigkeit nachgegangen ist, gilt als inaktiv.
 - b) **Gleichzeitige Probennahme:** gleichzeitige Ziehung einer Probe bei allen Arten oder einer vorab festgelegten Gruppe von Arten in den Fängen oder Anlandungen eines Fischereifahrzeugs.
 - c) **Tag auf See:** ein fortlaufender Zeitabschnitt von 24 Stunden (oder einem Teil von 24 Stunden), während dessen ein Fischereifahrzeug in einem Gebiet anwesend ist und sich nicht in einem Hafen befindet.
 - d) **Flottensegment:** eine Gruppe von Fischereifahrzeugen der gleichen Längenklasse (L₅₀) mit im Jahresverlauf gleichem vorherrschenden Fanggerät gemäß Anlage III. Fischereifahrzeuge können im Referenzzeitraum durchaus unterschiedlichen Fangtätigkeiten nachgehen, können jedoch nur in ein Flottensegment eingeordnet werden.
 - e) **Fangtage:** Jeder Tag wird dem Gebiet zugerechnet, in dem während der betreffenden Tage auf See der Großteil der Fangzeit verbracht wurde. Hat jedoch bei stationärem Fanggerät das betreffende Fischereifahrzeug während eines Tages keine Fangtätigkeit ausgeübt und ist mindestens ein (stationäres) Fanggerät auf See geblieben, wird dieser Tag dem Gebiet zugerechnet, in dem während dieser Fangfahrt das letzte Fischereigerät ausgesetzt wurde.
 - f) **Fangfahrt:** Hierunter versteht man eine Fahrt eines Fischereifahrzeugs zwischen einem Ort an Land und einer Anlandungsstelle; ausgenommen sind fangfremde Fahrten (Fahrten eines Fischereifahrzeugs von einem Ort zu einer Anlandungsstelle, während deren es keiner Fangtätigkeit nachgeht und während deren alle an Bord befindlichen Fanggeräte sicher befestigt und verstaut sowie für den sofortigen Einsatz nicht bereit sind).
 - g) **Metier:** eine Einheit von eine ähnliche (Gruppe von) Art(en) betreffenden Fangvorgängen mit ähnlichem Fanggerät während desselben Zeitraums im Jahr und/oder im gleichen Gebiet, die durch eine ähnliche Art der fischereilichen Nutzung eines Bestands gekennzeichnet ist.
 - h) **Grundgesamtheit von Fischereifahrzeugen:** alle Fischereifahrzeuge, die im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft ⁽¹⁾ eingetragen sind.
 - i) **Ausgewählte Arten:** Arten, die für Bewirtschaftungszwecke von Bedeutung sind und für die ein Ersuchen seitens einer internationalen wissenschaftlichen Einrichtung oder einer regionalen Fischereiorganisation vorliegt.
 - j) **Stellzeit:** Zeit, berechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem jedes einzelne Fanggerät ausgesetzt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es wieder eingeholt wird.
2. Für die folgenden Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (www.fao.org/fi/glossary/default.asp) und des STECF: anadrome Arten, katadrome Arten, Fänge, Kopffüßer, Krebstiere, Tiefseearten, Grundfische, bodenlebende Arten, Art der fischereilichen Nutzung eines Bestands, Fische, Süßwasserarten, Fanggeräte, Anlandungen, Rückwürfe, große pelagische Fische, Weichtiere, fangfremde Tätigkeiten, pelagische Fische, kleine pelagische Fische, Zielarten.

KAPITEL II

INHALT UND METHODE

A. Inhalt des Gemeinschaftsprogramms

Das Gemeinschaftsprogramm umfasst folgende Teilbereiche:

1. Teilbereich Bewertung des Fischereisektors:

Das Programm für die Datenerhebung über den Fischereisektor enthält folgende Abschnitte:

- a) Abschnitt Erhebung ökonomischer Variablen
- b) Abschnitt Erhebung biologischer Variablen
- c) Abschnitt Erhebung übergreifender Variablen
- d) Abschnitt Forschungsreisen auf See

⁽¹⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25.

2. Teilbereich Bewertung der wirtschaftlichen Lage der Sektoren Aquakultur und Verarbeitungsindustrie:
 - a) Abschnitt Erhebung ökonomischer Daten für den Sektor Aquakultur
 - b) Abschnitt Erhebung ökonomischer Daten für die Verarbeitungsindustrie
3. Teilbereich Bewertung der Auswirkungen des Fischereisektors auf das marine Ökosystem
4. Teilbereich Verwaltung und Nutzung der unter die Rahmenregelung für die Datenerhebung fallenden Daten

B. Präzisionsniveaus und Beprobungsintensitäten

1. Falls es nicht möglich ist, für Beprobungsprogramme quantitative Ziele in Form von Präzisionsniveaus oder Stichprobengröße festzulegen, sind statistische Piloterhebungen durchzuführen. Im Rahmen solcher Piloterhebungen ist das Ausmaß des Problems zu bewerten und auf den Nutzen späterer detaillierter Erhebungen sowie auf die Kosteneffizienz künftiger derartiger detaillierter Erhebungen einzugehen.
2. Können hingegen quantitative Ziele festgelegt werden, kann dies entweder direkt in Form von Stichprobengrößen oder Stichprobenumfang oder über die Festlegung von Präzisions- und Vertrauensniveaus erfolgen.
3. Wird in einer statistischen Grundgesamtheit auf eine Stichprobengröße oder einen Stichprobenumfang Bezug genommen, müssen die Beprobungsstrategien mindestens so effizient wie eine einfache Zufallsstichprobe sein. Solche Beprobungsstrategien sind in den entsprechenden nationalen Programmen zu beschreiben.
4. Wird auf ein Präzisions- bzw. Vertrauensniveau verwiesen, gilt folgende Unterscheidung:
 - a) **Niveau 1:** Auf diesem Niveau lässt sich entweder eine Variable mit einer Genauigkeit von plus/minus 40 % für ein Vertrauensniveau von 95 % oder ein Variationskoeffizient (VK) von annähernd 20 % schätzen.
 - b) **Niveau 2:** Auf diesem Niveau lässt sich entweder eine Variable mit einer Genauigkeit von plus/minus 25 % für ein Vertrauensniveau von 95 % oder ein Variationskoeffizient (VK) von annähernd 12,5 % schätzen.
 - c) **Niveau 3:** Auf diesem Niveau lässt sich entweder eine Variable mit einer Genauigkeit von plus/minus 5 % für ein Vertrauensniveau von 95 % oder ein Variationskoeffizient (VK) von annähernd 2,5 % schätzen.

KAPITEL III

TEILBEREICH BEWERTUNG DES FISCHEREISEKTORS

A. Erhebung ökonomischer Variablen

1. Variablen

1. Die zu erhebenden Variablen sind in Anlage VI aufgeführt. Alle ökonomischen Variablen sind jährlich zu erheben; ausgenommen hiervon sind die in Anlage VIII definierten übergreifenden Variablen sowie die in Anlage XIII aufgeführten Variablen zur Messung der Auswirkungen der Fangtätigkeit auf das marine Ökosystem, die stärker disaggregiert zu erheben sind. Die Grundgesamtheit besteht aus allen am 1. Januar im gemeinschaftlichen Fischereiflottenregister eingetragenen Fischereifahrzeugen. Alle ökonomischen Variablen sind für aktive Fischereifahrzeuge zu erheben. Für jedes Fischereifahrzeug, für das ökonomische Variablen gemäß Anlage VI erhoben werden, sind auch die entsprechenden übergreifenden Variablen gemäß Anlage VIII zu erheben.
2. Für inaktive Fischereifahrzeuge werden lediglich der Kapitalwert (Anlage VI), die Flotte (Anlage VI) und die Kapazität (Anlage VIII) erhoben.
3. Landeswährungen sind unter Verwendung der bei der Europäischen Zentralbank (EZB) erhältlichen durchschnittlichen Jahreswechsellkurse in Euro umzurechnen.

2. Disaggregationsebenen

1. Die ökonomischen Variablen sind für alle Flottensegmente (Anlage III) und supra-regional (Anlage II) zu erfassen. Es sind sechs Längenklassen (unter Verwendung der Messung der Gesamtlänge (Lüa)) festgelegt worden. Falls es die Mitgliedstaaten für angebracht halten, können sie die Längenklassen jedoch noch weiter unterteilen.
2. Für die Zuordnung der einzelnen Fischereifahrzeuge zu einem Segment wird das Kriterium herangezogen, wie viele Fangtage sie vorwiegend mit einem speziellen Fanggerät tätig waren. Wird ein Fanggerät für eine Anzahl von Tagen verwendet, die die Summe der Tage mit allen anderen Fanggeräten übersteigt (nutzt also das Fischereifahrzeug dieses Gerät an mehr als 50 % seiner Fangtage), wird das Fischereifahrzeug diesem Segment zugeordnet. Andernfalls wird das Fischereifahrzeug einem der folgenden Segmente zugeordnet:
 - a) „Fischereifahrzeuge, die unterschiedliche bewegliche Fanggeräte einsetzen“, wenn sie nur bewegliche Fanggeräte benutzen;
 - b) „Fischereifahrzeuge, die unterschiedliche stationäre Fanggeräte einsetzen“, wenn sie nur stationäre Fanggeräte benutzen;
 - c) „Fischereifahrzeuge, die bewegliches und stationäres Fanggerät einsetzen“.

3. Ist ein Fischereifahrzeug in mehr als einer der in Anlage II definierten Supraregionen tätig, haben die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen zu erläutern, welcher Supraregion das Fischereifahrzeug zugeordnet wird.
4. Falls ein Flottensegment weniger als zehn Fischereifahrzeuge umfasst,
 - a) kann für den Entwurf des Stichprobenplans und zur Meldung der ökonomischen Variablen eine Clusterbildung erforderlich sein;
 - b) haben die Mitgliedstaaten anzugeben, welche Flottensegmente auf nationaler Ebene zusammengefasst wurden, und haben, gestützt auf statistische Analysen, die Clusterbildung zu begründen;
 - c) haben die Mitgliedstaaten in ihrem Jahresbericht die Zahl der in der Stichprobe für die einzelnen Flottensegmente erfassten Fischereifahrzeuge unabhängig davon anzugeben, ob für die Erhebung oder Bereitstellung der Daten eine Clusterbildung vorgenommen wurde;
 - d) ist auf regionalen Koordinierungssitzungen auf Ebene der Supraregionen eine einheitliche Methode für die Clusterbildung festzulegen, so dass die ökonomischen Variablen vergleichbar sind.

3. Probenahmestrategie

1. In ihren nationalen Programmen haben die Mitgliedstaaten einschließlich qualitativer Aspekte zu beschreiben, nach welcher Methode sie die einzelnen ökonomischen Variablen geschätzt haben.
2. Wurden die ökonomischen Variablen aus unterschiedlichen Quellen (z. B. Surveys, Flottenregister, Logbüchern, Verkaufsbelegen) abgeleitet, sorgen die Mitgliedstaaten für deren Konsistenz und Vergleichbarkeit.

4. Präzisionsniveaus

1. Die Mitgliedstaaten haben in ihren Jahresberichten Angaben zur Qualität (Genauigkeit und Präzision) der Schätzungen zu machen.

B. Erhebung biologischer Variablen

B1. Metier-bezogene Variablen

1. Variablen

1. Anhand der Stichprobe müssen die Längenverteilung der Arten in den Fängen und der Umfang der Rückwürfe pro Quartal bewertet werden. Die Daten sind nach Fangtätigkeit auf Ebene 6 der Matrix in Anlage IV (1-5) sowie für die in Anlage VII aufgeführten Bestände zu erheben.
2. Bei Bedarf sind zusätzliche biologische Probenahmeprogramme für unsortierte Anlandungen zur Schätzung folgender Variablen durchzuführen:
 - a) Anteil der verschiedenen Bestände an diesen Anlandungen für Hering in Skagerrak IIIA-N, Kattegat IIIa-S und Östliche Nordsee getrennt und für Lachs in der Ostsee;
 - b) Anteil der einzelnen Arten bei der Artengruppe, die einer internationalen Bewertung unterliegt, wie z. B. Flügelbutte, Anglerfische sowie Haie und Rochen.

2. Disaggregationsebene

1. Zur Optimierung der Beprobungsprogramme können die in Anlage IV (1-5) definierten Metiers zusammengelegt werden. Werden Metiers zusammengefasst (vertikale Zusammenfassung), ist die Homogenität der kombinierten Metiers statistisch nachzuweisen. Die Zusammenlegung benachbarter Zellen, die Flottensegmenten der Fischereifahrzeuge entsprechen (horizontale Zusammenfassung) ist statistisch abzusichern. Solche horizontalen Zusammenfassungen sollten hauptsächlich durch die Bildung von Clustern benachbarter Schiffslängensklassen von Fischereifahrzeugen erfolgen, unabhängig von den vorherrschenden Fangtechniken, wenn dies für die Unterscheidung verschiedener Arten der fischereilichen Nutzung bestimmter Bestände von Belang ist. Auf den einschlägigen regionalen Koordinierungssitzungen sollten regionale Vereinbarungen über Zusammenfassungen angestrebt und vom STECF unterstützt werden.
2. Auf nationaler Ebene kann ein auf Ebene 6 der Matrix in Anlage IV (1-5) definiertes Metier in mehrere präzisere Schichten disaggregiert werden, wobei dann nach verschiedenen Zielarten unterschieden wird. Bei einer solchen weiteren Schichtung sind die beiden folgenden Grundsätze zu beachten:
 - a) Die auf nationaler Ebene festgelegten Schichten dürfen sich nicht mit den in Anlage IV (1-5) definierten Fangtätigkeiten überschneiden;
 - b) zusammen müssen die auf nationaler Ebene definierten Schichten alle Fangeinsätze der auf Ebene 6 definierten Fangtätigkeit umfassen.

3. Die räumlichen Einheiten zur Metier-Beprobung sind durch Ebene 3 von Anlage I für alle Regionen mit folgenden Ausnahmen festgelegt:
 - a) Ostsee (ICES-Gebiete III b-d), Mittelmeer und Schwarzes Meer, wo die Auflösung Ebene 4 erreichen muss;
 - b) Einheiten regionaler Fischereiorganisationen, falls diese nach Metiers organisiert sind (liegen derartige Definitionen nicht vor, nehmen die regionalen Fischereiorganisationen die angemessenen Zusammenfassungen vor).
4. Zum Zweck der Datenerhebung und -aggregation können nach Zustimmung der einschlägigen regionalen Koordinierungssitzungen räumliche Beprobungseinheiten gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission⁽¹⁾ nach Regionen zu Clustern zusammengefasst werden.
5. Für die in Kapitel III Abschnitt B Teil B1 Ziffer 1 Nummer 2 aufgeführten Variablen sind die Daten vierteljährlich vorzulegen und haben der in der Anlage IV (1-5) beschriebenen Matrix mit den Fangtätigkeiten der Flotte zu entsprechen.

3. Probenahmestrategie

1. Bei Anlandungen:

- a) Die Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet der erste Verkauf erfolgt, haben dafür zu sorgen, dass die biologische Beprobung nach den in diesem Gemeinschaftsprogramm festgelegten Standards vorgenommen wird. Bei Bedarf arbeiten die Mitgliedstaaten mit den Behörden von Drittstaaten bei der Erstellung von Programmen für die biologische Beprobung bei Anlandungen von Fischereifahrzeugen, die unter der Flagge des Drittstaats fahren, zusammen.
- b) Für die Beprobung sind nur die wichtigsten Metiers heranzuziehen. Zur Ermittlung der von der Beprobung zu erfassenden Metiers ist das folgende Rangfolgesystem auf Ebene 6 der Matrix in Anlage IV (1-5) auf nationaler Grundlage von Mitgliedstaaten zu verwenden, deren Referenzwert die Durchschnittswerte der beiden letzten Jahre sind. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Die Metierzellen sind zunächst nach ihrem Anteil an den gewerblichen Gesamtanlandungen zu sortieren. Beginnend mit dem größten Anteil werden die Anteile dann so lange kumuliert, bis ein Grenzwert von 90 % erreicht ist. Für die Beprobung ausgewählt werden alle zu den obersten 90 % gehörenden Metiers.
 - Dieser Vorgang wird dann ein zweites Mal für den Gesamtwert der gewerblichen Anlandungen und ein drittes Mal für den Gesamtaufwand an Fangtagen wiederholt. Der Auswahl hinzugefügt werden die zu den obersten 90 % gehörenden Metiers, die in den ersten 90 % noch nicht enthalten waren.
 - Der STEFC kann der Auswahl der Metiers noch diejenigen hinzufügen, die in die Rangfolge nicht aufgenommen wurden, für die Bewirtschaftung jedoch von besonderer Bedeutung sind.
- c) Beprobungseinheit ist die Fangfahrt, und die Zahl der in die Stichprobe eingehenden Fangfahrten muss so groß sein, dass das Metier abgedeckt ist.
- d) Präzisionswerte und Rangfolge werden auf dem gleichen Niveau wie die Beprobungsprogramme referenziert, also auf der nationalen Ebene der Metiers für Daten, die über die nationalen Programme erhoben werden, und auf Ebene der regionalen Metiers für Daten, die über regional koordinierte Beprobungsprogramme erhoben werden.
- e) Die Beprobungsintensität hat im Verhältnis zum relativen Aufwand und zur Variabilität der Fänge des betreffenden Metiers zu stehen. Bei Fangensätzen, die weniger als zwei Wochen dauern, ist immer mindestens eine Fahrt pro Monat während der Fangsaison in die Beprobung einzubeziehen; ansonsten ist es ein Fangensatz pro Vierteljahr.
- f) Bei der Beprobung einer Fangfahrt sind die Arten gleichzeitig folgendermaßen zu beproben:
 - Jede Art in einer in Anlage II definierten Region ist nach den folgenden Regeln in eine Gruppe einzuordnen:
 - **Gruppe 1:** Arten, die die internationale Bewirtschaftung maßgeblich tragen, einschließlich der Arten, die unter Bewirtschaftungspläne der EU oder Wiederauffüllungspläne der EU oder langfristige mehrjährige Pläne der EU oder Aktionspläne der EU für die Erhaltung und Bewirtschaftung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereireisourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik⁽²⁾ fallen;

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

- **Gruppe 2:** andere international geregelte Arten und größere international nicht geregelte Beifangarten;
 - **Gruppe 3:** alle anderen Beifangarten (Fisch und Krebstiere). Die Artenliste für die Gruppe 3 wird auf regionaler Ebene von der zuständigen regionalen Koordinierungssitzung aufgestellt und vom STECF gebilligt.
- g) Die Zuordnung der Arten zu den Gruppen 1 und 2 ist in Anlage VII dargestellt. Die Wahl des Beprobungsplans hängt von der mit der Stichprobe zu erfassenden Vielfalt der Arten sowie von den operationellen Bedingungen ab, unter denen die Beprobung durchgeführt wird. Das Beprobungsdesign pro Metier hat sowohl der Periodizität der Beprobungsereignisse als auch dem jeweiligen Beprobungsplan Rechnung zu tragen. Zu den denkbaren Beprobungsplänen, wie sie in der folgenden Tabelle beschrieben werden, gehören:
- **Plan 1:** umfassende Beprobung aller Arten.
 - **Plan 2:** Innerhalb der einzelnen Zeitschichten sind zwei Beprobungsereignisse zu unterscheiden. Ein Teil der Beprobungsereignisse (x %) umfasst die Beprobung aller Arten an Land, während beim anderen Teil der Beprobungsereignisse (100-x %) nur alle Arten der Gruppe 1 erfasst werden.
 - **Plan 3:** Innerhalb der einzelnen Zeitschichten sind zwei Beprobungsereignisse zu unterscheiden. Ein Teil der Beprobungsereignisse (x %) umfasst die Beprobung aller Arten der Gruppen 1 und 2 an Land, während beim anderen Teil der Beprobungsereignisse (100-x %) nur Arten der Gruppe 1 erfasst werden. In diesem Plan sind die Arten der Gruppe 3 auf See zu beproben.

Tabelle 1

Zusammenfassung der Pläne für die gleichzeitige Beprobung

Beprobung	Häufigkeit	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Plan 1	Jedes Beprobungsereignis	✓	✓	✓
Plan 2	x % der Beprobungsereignisse	✓	✓	✓
	(100-x) % der Beprobungsereignisse	✓		
Plan 3	x % der Beprobungsereignisse	✓	✓	Beprobung auf See
	(100-x) % der Beprobungsereignisse	✓		

- h) Bei jeder Stichprobe ist der Beprobungsplan zusammen mit Angaben zur Vollständigkeit der Probenahme aufzuzeichnen (Tabelle 1).
- Bei der Beprobung einer Art muss anhand der Zahl der gemessenen Individuen die Qualität und Genauigkeit der sich ergebenden Längenhäufigkeit gewährleistet sein. Die Zahl der Längenklassen innerhalb einer Stichprobe kann anhand der angenäherten Längenspanne innerhalb dieser Stichprobe geschätzt werden, und danach sollte die Zahl der gemessenen Fische in einer ersten Annäherung zwischen dem Drei- und dem Fünffachen der Zahl der Längenklassen liegen, sofern das Beprobungsdesign statistisch nicht optimiert wurde.
- i) Andere Verfahren der Beprobung sind unter der Bedingungen zulässig, dass wissenschaftlich bewiesen wurde, dass diese Verfahren denselben Zweck wie die in Ziffer 3 Nummer 1 Buchstabe g beschriebenen Verfahren erfüllen.
- j) Dem STECF ist eine Zusammenfassung der Probenahmeprotokolle der Mitgliedstaaten über die nationalen Programme für die beprobten Metiers vorzulegen.
2. Bei Rückwürfen:
- a) Die in Kapitel III Abschnitt B Teil B1 Ziffer 3 Nummer 1 Buchstabe b genannte Rangfolge wird bei der Auswahl der Metiers zur Schätzung der Rückwürfe verwendet. Übersteigen die geschätzten Rückwürfe eines bestimmten Metiers 10 % der Gesamtfänge und wird dieses Metier im Rangfolgesystem nicht berücksichtigt, wird sie auf jeden Fall in die Stichprobe einbezogen.
- b) Stichprobeneinheit ist die Fangfahrt, und die Zahl der zu beprobenden Fangfahrten muss das Metier hinreichend repräsentieren.

- c) Präzisionswerte und die Rangfolge werden auf dem gleichen Niveau wie die Beprobungsprogramme referenziert, also auf der nationalen Ebene der Metiers für Daten, die über die nationalen Programme erhoben werden, und auf Ebene der regionalen Metiers für Daten, die über regional koordinierte Beprobungsprogramme erhoben werden.
 - d) Die Beprobungsintensität hat im Verhältnis zum relativen Aufwand und/oder zur Variabilität der Fänge des betreffenden Metiers zu stehen. Pro Quartal müssen mindestens zwei Fangeinsätze beprobt werden.
 - e) Rückwürfe werden für die Arten der Gruppen 1, 2 und 3 überwacht, wie sie in Kapitel III Abschnitt B Teil B1 Ziffer 3 Nummer 1 Buchstabe f definiert sind, um das Durchschnittsgewicht der Rückwürfe pro Quartal zu schätzen. Ferner gilt:
 - Bei den Rückwürfen ist vierteljährlich eine Schätzung der Längenverteilungen vorzunehmen, wenn sie jährlich entweder mehr als 10 % der Gesamtfänge nach Gewicht oder mehr als 15 % der Fänge in Zahlen bei den Arten der Gruppen 1 und 2 ausmachen;
 - erfolgen Rückwürfe bei Längenspannen einzelner Arten, die in den Anlandungen nicht vertreten sind, ist eine Altersbestimmung nach den Regeln in Anlage VII vorzunehmen.
 - f) Bei Bedarf sind die in Kapitel II Abschnitt B Ziffer 1 erwähnten Piloterhebungen durchzuführen;
 - g) Dem STECF ist eine Zusammenfassung der Probenahmeprotokolle der Mitgliedstaaten über die nationalen Programme für die beprobten Metiers vorzulegen.
3. Bei der Freizeitfischerei:
- a) Bei der Freizeitfischerei auf die entsprechenden Arten, die in Anlage IV (1-5) aufgeführt sind, bewerten die Mitgliedstaaten vierteljährlich die Gewichtszusammensetzung der Fänge;
 - b) bei Bedarf sind die in Kapitel II Abschnitt B Ziffer 1 erwähnten Piloterhebungen durchzuführen, um die Bedeutung der in Ziffer 3 Nummer 3 Buchstabe a genannten Freizeitfischerei abzuschätzen.

4. Präzisionsniveaus

1. Bei Anlandungen:

- a) Für Arten sowohl der Gruppe 1 als auch der Gruppe 2 ist auf Bestandsebene das Präzisionsniveau 2 anzustreben. Bei Bedarf werden bestandsbezogene Stichproben zusätzlich genommen, falls die auf den Metiers beruhenden Beprobungen nicht die erforderliche Präzision bei den Längenverteilungen auf Bestandsebene erbringen.

2. Bei Rückwürfen:

- a) Die Daten aus den vierteljährlichen Schätzungen der Längen- und Alterszusammensetzung von Rückwürfen von Arten der Gruppen 1 und 2 müssen zu einem Präzisionsniveau 1 führen.
- b) Die Schätzungen des Gewichts von Arten der Gruppen 1, 2 und 3 müssen zu einem Präzisionsniveau 1 führen.

3. Bei der Freizeitfischerei:

- a) Die Daten aus den jährlichen Schätzungen der Fangmengen müssen zu einem Präzisionsniveau 1 führen.

5. Ausnahmeregeln

1. Erreichen Mitgliedstaaten die in Kapitel III Abschnitt B Teil B1 Ziffer 4 Nummer 2 Buchstaben a und b sowie Nummer 3 Buchstaben a genannten Präzisionsniveaus nicht oder nur zu übermäßigen Kosten, kann ihnen die Kommission auf Empfehlung des STECF im Rahmen einer Ausnahmeregelung gestatten, das Präzisionsniveau zu senken, seltener Beprobungen vorzunehmen oder eine Piloterhebung durchzuführen, jedoch unter der Voraussetzung, dass ihr Ersuchen angemessen belegt und wissenschaftlich begründet ist.

B2. Bestandsbezogene Variablen

1. Variablen

1. Für alle in Anlage VII aufgelisteten Bestände sind folgende Variablen zu erheben:

- a) individuelle Information über das Alter;
- b) individuelle Information über die Länge;
- c) individuelle Information über das Gewicht;

- d) individuelle Information über das Geschlecht;
 - e) individuelle Information über den Reifegrad;
 - f) individuelle Information über die Fruchtbarkeit;
- unter Verwendung der in dieser Anlage VII vorgegebenen Beprobungspläne.
2. Gleichzeitig mit der Erhebung der in Absatz 1 genannten Angaben sind die entsprechenden Informationen über Raum- und Zeitschichten zu erfassen.
 3. Für Wildlachsbestände in den vom ICES festgelegten Referenzflüssen, die in das Ostseegebiet III b-d fließen, werden folgende Variablen gesammelt:
 - a) Information über die Abundanz von Salmlingen,
 - b) Information über die Abundanz von Vorsteckbrut,
 - c) Information über die Zahl flussaufwärts wandernder Individuen.

2. Disaggregationsebene

1. Nähere Angaben zu den erforderlichen Disaggregationsebenen sowie zur Häufigkeit der Erhebung aller Variablen und zu den Beprobungsintensitäten für das Alter finden sich in Anlage VII. Bezüglich der Beprobungsstrategien und der Beprobungsintensitäten gelten die in Kapitel I Abschnitt B aufgestellten Regeln (Präzisionsniveaus und Beprobungsintensitäten).

3. Probenahmestrategie

1. Nach Möglichkeit ist zur Schätzung der Alterszusammensetzung nach Arten und bei Bedarf auch der Wachstumsparameter bei gewerblichen Fängen eine Altersbestimmung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, haben die Mitgliedstaaten hierfür in ihren nationalen Programmen eine Begründung anzugeben.
2. Durch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten soll gewährleistet werden, dass die Gesamtschätzung der in Anlage VII aufgelisteten Variablen das erforderliche Präzisionsniveau erreicht, doch müssen auch die einzelnen Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre eigenen Beiträge zum gemeinsamen Datensatz ebenfalls dieses Präzisionsniveau erreichen.

4. Präzisionsniveaus

1. Bei Beständen von Arten, deren Alter bestimmt werden kann, sind die Durchschnittsgewichte und -längen für jedes Alter auf dem Präzisionsniveau 3 zu schätzen, und zwar bis zu einem Alter, bei dem die kumulierten Anlandungen für die entsprechenden Altersgruppen mindestens 90 % der nationalen Anlandungen für den betreffenden Bestand ausmachen.
2. Bei Beständen, bei denen eine Bestimmung des Alters nicht möglich ist, bei denen aber eine Wachstumskurve geschätzt werden kann, sind die Durchschnittsgewichte und -längen für jedes Pseudo-Alter (z. B. aus der Wachstumskurve abgeleitet) auf dem Präzisionsniveau 2 zu schätzen, und zwar bis zu einem Alter, bei dem die kumulierten Anlandungen für die entsprechenden Altersgruppen mindestens 90 % der nationalen Anlandungen für den betreffenden Bestand ausmachen.
3. Bei Reifegrad, Fruchtbarkeit und Geschlechtsverhältnis kann zwischen einem Bezug auf das Alter oder auf die Länge gewählt werden, sofern die Mitgliedstaaten, die die entsprechende biologische Beprobung durchführen müssen, Folgendes vereinbart haben:
 - a) Bei Reifegrad und Fruchtbarkeit, berechnet als Anteil reifer Fische, ist innerhalb der Alters- oder Längenspanne, die zwischen 20 % bzw. 90 % der reifen Fische liegt, das Präzisionsniveau 3 zu erreichen;
 - b) beim Geschlechtsverhältnis, berechnet als Anteil weiblicher Tiere, ist das Präzisionsniveau 3 zu erreichen, und zwar bis zu einem Alter bzw. einer Länge, bei dem/der die kumulierten Anlandungen für die entsprechenden Alters- oder Längengruppen mindestens 90 % der nationalen Anlandungen für diesen Bestand ausmachen.

5. Ausnahmeregeln

1. Das nationale Programm eines Mitgliedstaats kann unter folgenden Voraussetzungen die Schätzung der bestandsbezogenen Variablen für Bestände ausschließen, für die TAC und Quoten festgelegt wurden:
 - a) Die betreffenden Quoten müssen in den drei vorangegangenen Jahren im Durchschnitt weniger als 10 % des Gemeinschaftsanteils an der TAC oder weniger als 200 Tonnen ausgemacht haben;
 - b) die Summe aller einschlägigen Quoten von Mitgliedstaaten, deren Zuteilung weniger als 10 % beträgt, muss sich auf weniger als 25 % des Gemeinschaftsanteils an der TAC belaufen.

2. Ist zwar die Voraussetzung unter der vorstehenden Nummer 1 Buchstabe a erfüllt, nicht jedoch die unter Nummer 1 Buchstaben b genannte, können die betreffenden Mitgliedstaaten mit einem koordinierten Programm für ihre gemeinsamen Anlandungen einen gemeinsamen Stichprobenplan erstellen bzw. kann jeder Mitgliedstaat für sich einen weiteren nationalen Stichprobenplan aufstellen, der zur gleichen Präzision führt.
3. Gegebenenfalls können die nationalen Programme bis jeweils zum 1. Februar eines Jahres angepasst werden, um dem Quotenhandel zwischen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
4. Bei Beständen, für die keine TAC und Quoten festgelegt wurden und die außerhalb des Mittelmeers vorkommen, gelten die gleichen, unter Ziffer 5 Nummer 1 genannten Regeln mit den durchschnittlichen Anlandungen in den vorangegangenen drei Jahren und der Bezugnahme auf die gesamten Anlandungen der Gemeinschaft aus einem Bestand.
5. Bei Beständen im Mittelmeer die Anlandungen nach Gewicht eines Mittelmeermitgliedstaats für eine Art, die weniger als 10 % der Gesamtanlandungen der Gemeinschaft aus dem Mittelmeer entsprechen oder weniger als 200 Tonnen betragen; ausgenommen davon ist der Rote Thun.

C. Erhebung übergreifender Variablen

1. Variablen

1. Die zu erhebenden Variablen sind in Anlage VIII aufgeführt. Die Daten sind in den in dieser Anlage angegebenen zeitlichen Abständen zu erheben.
2. Es kann zu Verzögerungen zwischen der Bereitstellung von Informationen über die Flottensegmentierung und über den Fischereiaufwand kommen.

2. Disaggregationsebene

1. Die Disaggregationsebene ist in Anlage VIII gemäß den Kriterien in Anlage V angegeben.
2. Der Aggregationsgrad entspricht der geforderten höchsten Disaggregationsebene. Bei dieser Regelung darf eine Zusammenfassung von Zellen unter der Voraussetzung vorgenommen werden, dass mit einer angemessenen statistischen Analyse ihre Machbarkeit nachgewiesen wird. Derartige Zusammenschlüsse müssen von der entsprechenden regionalen Koordinierungssitzung gebilligt werden.

3. Probenahmestrategie

1. Nach Möglichkeit sind übergreifende Daten umfassend zu erheben. Ist dies nicht möglich, haben die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen ihre Beprobungsverfahren zu erläutern.

4. Präzisionsniveaus

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren Jahresbericht Angaben zur Datenqualität (Richtigkeit und Genauigkeit) auf.

D. Forschungsreisen auf See

1. Es müssen alle in Anlage IX aufgeführten Forschungsreisen abgedeckt sein.
2. Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen Programmen für Kontinuität mit früheren Surveykonzepten zu sorgen.
3. Unbeschadet der Ziffern 1 und 2 können Mitgliedstaaten eine Änderung des Aufwands der Forschungsreisen oder des Beprobungsdesigns vorschlagen, sofern dadurch die Qualität der Ergebnisse nicht nachteilig beeinflusst wird. Etwaige Änderungen kann die Kommission nur nach Billigung durch den STECF akzeptieren.

KAPITEL IV

TEILBEREICH BEWERTUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE DER SEKTOREN AQUAKULTUR UND VERARBEITUNGSINDUSTRIE

A. Erhebung ökonomischer Daten für den Aquakultursektor

1. Variablen

1. Alle in Anlage X aufgeführten Variablen sind jährlich nach Segmenten gemäß der Segmentierung in Anlage XI zu erheben.
2. Statistische Einheit ist das „Unternehmen“, definiert als die kleinste rechtliche Einheit für Buchführungszwecke.

3. Grundgesamtheit sind Unternehmen, deren Haupttätigkeit gemäß der Eurostat-Definition unter dem NACE-Code 05.02 definiert ist: „Teichwirtschaft und Fischzucht“.
4. Landeswährungen sind unter Verwendung der bei der Europäischen Zentralbank (EZB) erhältlichen durchschnittlichen Jahreswechsellkurse in Euro umzurechnen.

2. Disaggregationsebene

1. Die Daten sind nach den in Anlage XI genannten Arten und Produktionsverfahren zu segmentieren. Bei Bedarf können die Mitgliedstaaten weiter nach Unternehmensgröße oder anderen sachdienlichen Kriterien segmentieren.
2. Die Erhebung von Daten über Süßwasserarten ist nicht obligatorisch. Werden diese Daten jedoch erhoben, haben sich die Mitgliedstaaten an die Segmentierung in Anlage XI zu halten.

3. Probenahmestrategie

1. In ihren nationalen Programmen haben die Mitgliedstaaten einschließlich qualitativer Aspekte zu beschreiben, nach welcher Methode sie die einzelnen ökonomischen Variablen geschätzt haben.
2. Wurden die ökonomischen Variablen aus unterschiedlichen Quellen (z. B. Fragebögen, Buchführungsunterlagen) abgeleitet, sorgen die Mitgliedstaaten für deren Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit.

4. Präzisionsniveaus

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren Jahresbericht Angaben zur Datenqualität (Richtigkeit und Genauigkeit) auf.

B. Erhebung von Wirtschaftsdaten über die Verarbeitungsindustrie

1. Variablen

1. Alle in Anlage XII aufgeführten Variablen sind jährlich für die Grundgesamtheit zu erheben.
2. Grundgesamtheit sind Unternehmen, deren Haupttätigkeit gemäß der Eurostat-Definition unter dem NACE-Code 15.20 definiert ist: „Fischverarbeitung“.
3. Es sei darauf hingewiesen, dass die von den Mitgliedstaaten gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁽¹⁾, (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽²⁾ und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽³⁾ verwendeten Codes zusätzlich für die Gegenprüfung und Ermittlung von Unternehmen verwendet werden können, die unter NACE-Code 15.20 eingereiht sind.
4. Landeswährungen sind unter Verwendung der bei der Europäischen Zentralbank (EZB) erhältlichen durchschnittlichen Jahreswechsellkurse in Euro umzurechnen.

2. Disaggregationsebene

1. Statistische Einheit für die Datenerhebung ist das „Unternehmen“, definiert als die kleinste rechtliche Einheit für Buchführungszwecke.
2. Bei Unternehmen, die zwar Fischverarbeitung betreiben, allerdings nicht als Haupttätigkeit, ist die Erhebung folgender Daten im ersten Jahr jedes Programmplanungszeitraums zwingend vorgeschrieben:
 - a) Anzahl der Unternehmen;
 - b) mit der Fischverarbeitung erzielter Umsatz.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

3. Probenahmestrategie

1. In ihren nationalen Programmen haben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte zu beschreiben, nach welcher Methode sie die einzelnen ökonomischen Variablen geschätzt haben.
2. Wurden die ökonomischen Variablen aus unterschiedlichen Quellen (z. B. Fragebögen, Buchführungsunterlagen) abgeleitet, sorgen die Mitgliedstaaten für deren Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit.

4. Präzisionsniveaus

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren Jahresbericht Angaben zur Datenqualität (Richtigkeit und Genauigkeit) auf.

KAPITEL V

TEILBEREICH BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DES FISCHEREISEKTORS AUF DAS MARINE ÖKOSYSTEM

1. Variablen

1. Zur Berechnung der in Anlage XIII aufgeführten Indikatoren sind die in Anlage XIII genannten Daten jährlich zu erheben; davon ausgenommen sind Daten, die auf stärker disaggregierten Ebenen zu erheben sind.
2. Die in Anlage XIII aufgeführten Daten sind auf nationaler Ebene zu erheben, damit die Endnutzer die Indikatoren wie in Anlage II aufgeführt im passenden geografischen Maßstab berechnen können.

2. Disaggregationsebene

1. Es ist die Disaggregationsebene zu verwenden, die in den Spezifikationen in Anlage XIII beschrieben ist.

3. Probenahmestrategie

1. Die Mitgliedstaaten wenden die in den Spezifikationen in Anlage XIII aufgeführten Empfehlungen an.

4. Präzisionsniveaus

1. Die Mitgliedstaaten wenden die in den Spezifikationen in Anlage XIII aufgeführten Empfehlungen an.

KAPITEL VI

TEILBEREICH VERWALTUNG UND NUTZUNG DER UNTER DIE RAHMENREGELUNG FÜR DIE DATENERHEBUNG FALLENDEN DATEN

A. Datenverwaltung

1. Im Hinblick auf die unter dieses Gemeinschaftsprogramm fallenden Daten deckt dieser Teilbereich Folgendes ab: den Aufbau von Datenbanken, die Dateneingabe (Speicherung), die Qualitätskontrolle und Validierung von Daten sowie die Verarbeitung von Primärdaten zu detaillierten oder aggregierten Datensätzen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008.
2. Er umfasst ferner die Verarbeitung sozioökonomischer Primärdaten zu Metadaten gemäß Artikel 13 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 199/2008.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Ersuchen der Kommission die in Absatz 2 genannten Angaben zum Verarbeitungsprozess vorgelegt werden können.

B. Datennutzung

1. Dieser Teilbereich behandelt die Zusammenstellung von Datensätzen und deren Verwendung im Hinblick auf wissenschaftliche Analysen als Grundlage für Empfehlungen zum Fischereimanagement gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 199/2008.
2. Er enthält Schätzungen biologischer Variablen (Alter, Gewicht, Geschlecht, Reife und Fruchtbarkeit) für die in Anlage VII genannten Bestände, die Vorbereitung von Datensätzen für Bestandsbewertungen sowie die bioökonomische Modellbildung und die entsprechenden wissenschaftlichen Analysen.

Liste der Anlagen

Anlage Nr.	Titel
I	Gebietsunterteilung nach regionalen Fischereiorganisationen
II	Gebietsunterteilung nach Region
III	Flottensegmentierung je Region
IV	Fischereitätigkeit (Metier) je Region
V	Disaggregationsebenen
VI	Liste der ökonomischen Variablen
VII	Liste der biologischen Variablen mit Spezifikation für die Beprobung der Arten
VIII	Liste der übergreifenden Variablen mit Beprobungsspezifikation
IX	Liste der Forschungsreisen auf See
X	Liste der ökonomischen Variablen für den Aquakultursektor
XI	Segmentierung für die Erhebung von Daten zur Aquakultur
XII	Liste der ökonomischen Variablen für den Sektor Verarbeitungsindustrie
XIII	Definition von Umweltindikatoren zur Messung der Auswirkungen der Fischerei auf das marine Ökosystem

Anlage I

Gebietsunterteilung nach regionalen Fischereiorganisationen

	I.C.E.S.	N.A.F.O	I.C.C.A.T	G.F.C.M.	C.C.A.M.L.R.	IOTC	Sonstige
Ebene 1	Gebiet	Gebiet	FAO-Gebiet	Gebiet z. B. 37 Mittelmeer und Schwarzes Meer	Gebiet z. B. 48	FAO-Gebiet	FAO-Gebiet
Ebene 2	Untergebiet z. B. 27.IV Nordsee	Untergebiet z. B. 21.2 Labrador	FAO-Untergebiet	Untergebiet z. B. 37.1 Westen	Untergebiet z. B. 48.1 Antarktische Halbinsel	FAO-Untergebiet	FAO-Untergebiet
Ebene 3	Division z. B. 27.IV c	Division z. B. 21.1. H	Division 5° × 5°	Division z. B. 37.1.2 Golfe du Lion	Division z. B. 58.5.1 Kerguelen- Inseln	Division 5° × 5°	Division 5° × 5°
Ebene 4	Unterdive- sion z. B. 27.III. c.22			GSA z. B. GSA 1			
Ebene 5	Rechteck 30' × 1°	Rechteck	Rechteck 1° × 1°		Rechteck 30' × 1°	Rechteck 1° × 1°	Rechteck 1° × 1°

Anlage II

Gebietsunterteilung nach Region

	Subregion/Fanggrund ⁽¹⁾	Region	Supraregion
Ebene	1	2	3
	Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 4 gemäß Anlage I (ICES-Unterdivision)	Ostsee (ICES-Gebiete III b-d)	Ostsee (ICES-Gebiete III b-d), Nordsee (ICES-Gebiete IIIa, IV und VII d) und östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II) sowie Nordatlantik (ICES-Gebiete V-XIV und NAFO-Gebiete)
	Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 3 gemäß Anlage I (ICES-Unterdivision)	Nordsee (ICES-Gebiete IIIa, IV und VII d) und östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II)	
	Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 3 gemäß Anlage I (ICES-/NAFO-Unterdivision)	Nordatlantik (ICES-Gebiete V-XIV und NAFO-Gebiete)	
	Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 4 gemäß Anlage I (GSA)	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Mittelmeer und Schwarzes Meer
	Beprobungsuntergebiete der RFO (ohne GFCM)	Sonstige Regionen, in denen EU-Fischereifahrzeuge zum Fang ausfahren, und die von einer RFO verwaltet werden, deren Vertragspartei die Gemeinschaft ist oder bei der sie Beobachterstatus hat (z. B. ICCAT, IOTC, CECAF usw.)	Sonstige Regionen

⁽¹⁾ Die Subregionen oder Fanggründe werden von den Mitgliedstaaten für den ersten Programmplanungszeitraum (2009-2010) festgelegt; danach können sie von den regionalen Koordinierungssitzungen neu festgelegt werden und bei Bedarf vom STECF gebilligt werden. Diese Ebene sollte zu den bestehenden geografischen Unterteilungen passen.

Anlage III

Flottensegmentierung nach Region

		Längenklassen (Lüa) ⁽¹⁾					
		0-<10 m 0-<6 m	10-<12 m 6-<12 m	12-<18 m	18-<24 m	24-<40 m	40 m oder länger
Aktive Fischereifahrzeuge:							
Einsatz beweglicher Fanggeräte	Baumkurrenfänger						
	Grundschieppnetzfisher und/oder Grund- Wadenfisher						
	Pelagischer Schleppnetzfänger						
	Pelagischer Wadenfänger						
	Dredgenfisher						
	Fischereifahrzeuge mit anderem beweg- lichem Fanggerät						
	Fischereifahrzeuge, die ausschließlich unter- schiedliche bewegliche Fanggeräte einsetzen						
Einsatz stationärer Fanggeräte	Fischereifahrzeuge, die Haken einsetzen	(²)	(²)				
	Treibnetz- oder Stellnetzfisher						
	Fischereifahrzeuge, die Reusen und/oder Fallen einsetzen						
	Fischereifahrzeuge mit anderem stationärem Fanggerät						
	Fischereifahrzeuge, die ausschließlich unter- schiedliche stationäre Fanggeräte einsetzen						
Einsatz von unter- schiedlichen Fang- geräten	Fischereifahrzeuge, die aktives und passives Fanggerät einsetzen						
Inaktive Fischereifahrzeuge							

(¹) Für Fischereifahrzeuge im Mittelmeer und im Schwarzen Meer mit einer Länge von weniger als 12 Metern lauten die Längenklassen 0-<6, 6-<12 Meter. Für alle anderen Regionen gelten die Längenklassen 0-<10 und 10-<12 Meter.

(²) Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 12m, die im Mittelmeer und im Schwarzen Meer passives Fanggerät einsetzen, können nach Fanggerätetyp disaggregiert werden.

Anlage IV

Fischereittigkeit (Metier) je Region

1. Ostsee (ICES-Unterddivisionen 22-32)

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Lngenklassen (Lia) in m						
Ttigkeit	Fanggerte- klasse	Fanggerte- gruppen	Art des Fanggerts	Zielartengruppe ^(b)	Maschenff- nung und sonstige Selektier- vorrich- tungen	< 10	10- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +	
Fangttigkeit	Schlepp- netze	Grund- schlepp- netze	Grundschlepp- netz [OTB]	Krebstiere	(a)							
				Grundfische	(a)							
				Kleine pelagische Fische	(a)							
				Suwasserarten	(a)							
			Mehrfachgrund- schleppnetz [OTT]	Krebstiere	(a)							
				Grundfische	(a)							
				Kleine pelagische Fische	(a)							
			Zweischiff- grundschlepp- netz	Grundfische	(a)							
				Kleine pelagische Fische	(a)							
				Suwasserarten	(a)							
			Pelagische Schlepp- netze	Schwimm- schleppnetz [OTM]	Grundfische	(a)						
					Kleine pelagische Fische	(a)						
		Suwasserarten			(a)							
		Zweischiff- schwimm- schleppnetz [PTM]		Grundfische	(a)							
				Kleine pelagische Fische	(a)							
				Suwasserarten	(a)							

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (L _{ia}) in m							
Tätigkeit	Fanggeräteklasse	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ^(b)	Maschenöffnung und sonstige Selektivvorrichtungen	< 10	10- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +		
	Haken und Leinen	Angeln	Handleinen [LHP] und mechanisierte Angelleinen [LHM]	Alle Fische	(a)								
		Langleinen	Treibangleinen [LLD]	Kleine pelagische Fische	(a)								
						Anadrome Arten	(a)						
			Grundangleinen [LLS]	Grundfische	(a)								
						Kleine pelagische Fische	(a)						
				Süßwasserarten	(a)								
						Anadrome Arten	(a)						
		Katadrome Arten	(a)										
				Fallen	Fallen	Reusen und Fallen [FPO] (c)	Grundfische	(a)					
	Kleine pelagische Fische	(a)											
			Süßwasserarten						(a)				
										Anadrome Arten	(a)		
			Katadrome Arten						(a)				
	Garnreusen [FYK] (c)	Grundfische				(a)							
			Kleine pelagische Fische				(a)						
								Süßwasserarten	(a)				
										Anadrome Arten	(a)		
								Katadrome Arten	(a)				
	Nicht bedeckte stationäre Reusen [FPN]	Grundfische	(a)										
Kleine pelagische Fische				(a)									
					Süßwasserarten	(a)							
							Anadrome Arten	(a)					
					Katadrome Arten	(a)							

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (Lüa) in m					
						< 10	10- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +
Tätigkeit	Fanggeräte- klasse	Fanggeräte- gruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ^(b)	Maschenöff- nung und sonstige Selektivi- vor- richtungen						
	Netze	Netze	Trammelnetz (Mehrwandnetz) [GTR]	Grundfische	^(a)						
				Kleine pelagische Fische	^(a)						
				Süßwasserarten	^(a)						
			Stellnetz (veran- kert) [GNS]	Grundfische	^(a)						
				Kleine pelagische Fische	^(a)						
				Süßwasserarten	^(a)						
				Anadrome Arten	^(a)						
			Katadrome Arten	^(a)							
	Waden	Umschlie- ßungs- netze	Ringwade [PS]	Kleine pelagische Fische	^(a)						
			Waden	Schottische Wade (Snurre- wade ohne Anker) [SSC]	Grundfische pelagische Fische	^(a)					
		Süßwasserarten			^(a)						
		Snurrewade mit Anker [SDN]		Grundfische pelagische Fische	^(a)						
				Kleine pelagische Fische	^(a)						
		Zweischiffwade [SPR]	Grundfische pelagische Fische	^(a)							
	Boots- [SB] und Schiffwade [SV]	Alle Fische	^(a)								
	Fehlende Angaben zur Fangtätigkeit				Fehlende Angaben zur Fangtätigkeit						
	Fangfremde Tätigkeiten				Fangfremde Tätigkeiten						
Inaktiv				Inaktiv							
Freizeitfischerei				Nur für folgende Arten: Lachs, Dorsch, Aal	Entfällt	Alle Klassen von Fischereifahrzeugen (sofern vor- handen) zusammen					

^(a) Gemäß Definition in den Verordnungen (EG) Nr. 88/98 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates.

^(b) Der zurückbehaltene Fanganteil sollte, soweit möglich, auf Ebene der Fangfahrten oder des Fangvorgangs nach der Zielartengruppe (Krebstiere, Grundfische, usw.) aufgeschlüsselt und nach Gewicht oder — im Falle wertvoller Arten (z. B. *Nephrops*, Garnelen) — nach Gesamtgewicht sortiert werden. Die Zielart, die an erster Stelle steht, sollte als die in die Matrix einzusetzende Zielart betrachtet werden.

^(c) Einschließlich Aal in den Aalbewirtschaftungsgebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates.

Anmerkung:

Gegebenenfalls werden Pilotstudien durchgeführt, um Protokolle für die Überwachung der Aalfischerei im Binnenland zu erstellen.

2. Nordsee (ICES-Gebiete IIIa, IV und VIId) und östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II)

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen L _ü a in m							
						< 10	10- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +		
Tätigkeit	Fanggeräte- klasse	Fanggeräte- gruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ^(b)	Maschenöff- nung und sonstige Selektier- vorrichtungen								
Fangtätigkeit	Dredgen	Dredgen	Bootdredgen [DRB]	Weichtiere	(^a)								
			Mechanisierte Dredge [HMD]	Weichtiere	(^a)								
	Schlepp- netze	Grund- schlepp- netze	Grundschlepp- netz [OTB]	Weichtiere	(^a)								
				Krebstiere	(^a)								
				Grundfische	(^a)								
				Mischung aus Krebstie- ren und Grundfischen	(^a)								
				Mischung aus Kopffü- ßern und Grundfischen	(^a)								
				Kleine pelagische Fische	(^a)								
				Tiefseearten	(^a)								
				Mischung aus pelagi- schen Fischen und Grundfischen	(^a)								
			Mischung aus Grundfi- schen und Tiefseearten	(^a)									
			Mehrfachgrund- schleppnetz [OTT]	Weichtiere	(^a)								
				Krebstiere	(^a)								
				Grundfische	(^a)								
				Tiefseearten	(^a)								
				Mischung aus Krebstie- ren and Grundfischen	(^a)								
				Mischung aus pelagi- schen Fischen und Grundfischen	(^a)								
			Zweischiff- grundschlepp- netz [PTB]	Grundfische	(^a)								
				Krebstiere	(^a)								
				Kleine pelagische Fische	(^a)								
			Baumkurre [TBB]	Krebstiere	(^a)								
				Grundfische	(^a)								
	Mischung aus Krebstie- ren und Grundfischen	(^a)											
	Pelagische Schlepp- netze	Schwimm- schleppnetz [OTM]	Kleine pelagische Fische	(^a)									
			Grundfische	(^a)									
		Zweischiff- schwimm- schleppnetz [PTM]	Kleine pelagische Fische	(^a)									
			Grundfische	(^a)									

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen L _ü a in m					
						< 10	10- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +
Tätigkeit	Fanggeräte- klasse	Fanggeräte- gruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ^(b)	Maschenöff- nung und sonstige Selektier- vor- richtungen						
	Haken und Leinen	Angeln und Lei- nen	Handleinen [LHP] und mechanisierte Angelleinen [LHM]	Alle Fische	^(a)						
		Langleinen	Grundlanglei- nen [LLS]	Grundfische	^(a)						
	Fallen	Fallen ^(c)	Reusen und Fal- len [FPO]	Weichtiere	^(a)						
				Krebstiere	^(a)						
				Alle Fische	^(a)						
			Garnreusen [FYK]	Katadrome Arten	^(a)						
	Netze	Netze	Trammelnetz (Mehrwandnetz) [GTR]	Grundfische	^(a)						
			Stellnetz (veran- kert) [GNS]	Kleine pelagische Fische	^(a)						
				Grundfische	^(a)						
				Krebstiere	^(a)						
			Treibnetz [GND]	Kleine pelagische Fische	^(a)						
				Grundfische	^(a)						
	Waden	Umschlies- sungsnetze	Ringwade [PS]	Kleine pelagische Fische	^(a)						
			Waden	Schottische Wade (Snurre- wade ohne Anker) [SSC]	Grundfische	^(a)					
				Snurrewade mit Anker [SDN]	Grundfische	^(a)					
				Zweischiffwade [SPR]	Grundfische	^(a)					
				Boots- [SB] und Schiff- wade [SV]	Alle Fische	^(a)					
Sonstige	Sonstige	Glasaalfang	Glasaal	^(a)							
Verschie- dene	Verschie- dene			^(a)							
Fangfremde Tätigkeiten				Fangfremde Tätigkeiten							
Inaktiv				Inaktiv							
Freizeitfischerei				Nur für folgende Arten: Kabeljau, Aal	Entfällt	Alle Klassen von Fischereifahrzeugen (sofern vor- handen) zusammen					

^(a) Gemäß den Definitionen in den Verordnungen (EWG) Nr. 1899/85, (EWG) Nr. 1638/87 und der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates, und der Verordnungen (EG) Nr. 2056/2001 und Nr. 494/2002 der Kommission sowie der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates.

^(b) Der zurückbehaltene Fanganteil sollte, soweit möglich, auf Ebene der Fangfahrten oder des Fangvorgangs nach Zielarten (Krebstiere, Kopffüßer, Grundfische, usw.) aufgeschlüsselt und nach Gewicht oder — im Falle wertvoller Arten (z. B. *Nephrops*, Thunfisch) — nach Gesamtgewicht sortiert werden. Die Zielart, die an erster Stelle steht, sollte als die in die Matrix einzusetzende Zielart betrachtet werden.

^(c) Einschließlich Aal in den Aalbewirtschaftungsgebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates.

Anmerkung:

Gegebenenfalls werden Pilotstudien durchgeführt, um Protokolle für die Überwachung der Aalfischerei im Binnenland zu erstellen.

3. Nordatlantik (ICES-Gebiete V-XIV und NAFO-Gebiete)

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen L _ü a in m					
						< 10	10- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +
Tätigkeit	Fanggeräte- klasse	Fanggeräte- gruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ^(b)	Maschenöff- nung und sonstige Selektier- vor- richtungen						
Fangtätigkeiten	Dredgen	Dredgen	Bootdredge [DRB]	Weichtiere	(^a)						
			Mechanisierte Dredge [HMD]	Weichtiere	(^a)						
	Schlepp- netze	Grund- schlepp- netze	Grundslepp- netz [OTB]	Weichtiere	(^a)						
				Krebstiere	(^a)						
				Grundfische	(^a)						
				Mischung aus Krebstie- ren und Grundfischen	(^a)						
				Mischung aus Kopffü- ßern und Grundfischen	(^a)						
				Kleine pelagische Fische	(^a)						
				Tiefseearten	(^a)						
				Mischung aus pelagi- schen Fischen und Grundfischen	(^a)						
			Mehrfachgrund- schleppnetz [OTT]	Mischung aus Grundfi- schen und Tiefseearten	(^a)						
				Weichtiere	(^a)						
				Krebstiere	(^a)						
				Grundfische	(^a)						
				Tiefseearten	(^a)						
				Mischung aus Krebstie- ren und Grundfischen	(^a)						
			Zweischiff- grundschlepp- netz [PTB]	Mischung aus pelagi- schen Fischen und Grundfischen	(^a)						
				Grundfische	(^a)						
				Krebstiere	(^a)						
				Kleine pelagische Fische	(^a)						
			Baumkurre [TBB]	Krebstiere	(^a)						
				Grundfische	(^a)						
				Mischung aus Krebstie- ren und Grundfischen	(^a)						
				Mischung aus Grundfi- schen und Kopffüßern	(^a)						
			Pelagische Schlepp- netze	Schwimm- schleppnetz [OTM]	Kleine pelagische Fische	(^a)					
					Grundfische	(^a)					
				Zweischiff- schwimm- schleppnetz [PTM]	Kleine pelagische Fische	(^a)					
					Große pelagische Fische	(^a)					
					Grundfische	(^a)					

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen L _ü a in m						
						< 10	10- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +	
Tätigkeit	Fanggeräte- klasse	Fanggeräte- gruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ^(b)	Maschenöff- nung und sonstige Selektiervor- richtungen							
Haken und Leinen	Angeln und Leinen	Handleinen [LHP] und mechanisierte Angelleinen [LHM]	Alle Fische	(^a)								
			Kopffüßer	(^a)								
		Schleppangeln [LTL]	Große pelagische Fische	(^a)								
		Langleinen	Treibangleinen [LLD]	Große pelagische Fische	(^a)							
				Grundfische	(^a)							
				Tiefseearten	(^a)							
			Grundlan- gleinen [LLS]	Tiefseearten	(^a)							
		Grundfische		(^a)								
		Fallen	Fallen (^c)	Reusen und Fallen [FPO]	Weichtiere	(^a)						
	Krebstiere				(^a)							
	Alle Fische				(^a)							
	Garnreusen [FYK]			Katadrome Arten	(^a)							
				Bodenlebende Arten	(^a)							
	Nicht bedeckte stationäre Reusen [FPN]			Große pelagische Fische	(^a)							
	Netze			Netze	Trammelnetz (Mehrwandnetz) [GTR]	Grundfische	(^a)					
		Stellnetz (veran- kert) [GNS]	Kleine pelagische Fische			(^a)						
		Treibnetz [GND]	Grundfische		(^a)							
			Krebstiere		(^a)							
Tiefseearten			(^a)									
Waden		Umschlies- sungsnetze	Ringwade [PS]		Kleine pelagische Fische	(^a)						
					Große pelagische Fische	(^a)						
		Waden	Schottische Wade (Snurre- wade ohne Anker) [SSC]		Grundfische	(^a)						
	Snurrewade mit Anker [SDN]		Grundfische	(^a)								
	Zweischiffwade [SPR]		Grundfische	(^a)								
	Boots- [SB] und Schiffwade [SV]		Alle Fische	(^a)								
Sonstige	Sonstige	Glasaalfang	Glasaal	(^a)								
Verschie- dene (angeben)	Verschie- dene (angeben)			(^a)								

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen L _ü a in m					
						< 10	10- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +
Tätigkeit	Fanggeräte- klasse	Fanggeräte- gruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ^(b)	Maschenöff- nung und sonstige Selektier- vor- richtungen						
Fangfremde Tätigkeiten				Fangfremde Tätigkeiten							
Inaktiv				Inaktiv							
Freizeitfischerei				Nur für folgende Arten: Lachs, Wolfsbarsch, Aal (nur für ICES-Gebiete)	Entfällt	Alle Klassen von Fischereifahrzeugen (sofern vor- handen) zusammen					

^(a) Gemäß den Definitionen in den Verordnungen (EG) Nrn. 850/98 und der Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 2056/2001 und der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1386/2007 des Rates und Nr. 40/2008 des Rates.

^(b) Der zurückbehaltene Fanganteil sollte, soweit möglich, auf Ebene der Fangfahrten oder des Fangvorgangs nach Zielarten (Krebstiere, Kopffüßer, Grundfische usw.) aufgeschlüsselt und nach Gewicht oder — im Falle wertvoller Arten (z. B. *Nephrops*, Thunfisch) — nach Gesamtgewicht sortiert werden. Die Zielart, die an erster Stelle steht, sollte als die in die Matrix einzusetzende Zielart betrachtet werden.

^(c) Einschließlich Aal in den Aalbewirtschaftungsgebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007.

Anmerkung:

Gegebenenfalls werden Pilotstudien durchgeführt, um Protokolle für die Überwachung der Aalfischerei im Binnenland zu erstellen.

4. Mittelmeer und Schwarzes Meer

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen L _ü a in m					
						< 6	6- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +
Tätigkeit	Fanggeräte- klasse	Fanggeräte- gruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ^(c)	Maschenöff- nung und sonstige Selektier- vor- richtungen						
Fangtätigkeit	Dredgen	Dredgen	Bootsdredge [DRB]	Weichtiere	^(c)						
	Schlepp- netze	Grund- schlepp- netze	Grundschlepp- netz [OTB]	Grundfischarten	^(c)						
				Tiefseearten ^(b)	^(c)						
				Mischung aus Grundfi- schen und Tiefsee- arten ^(b)	^(c)						
			Mehrfach- schleppnetz [OTT]	Bodenlebende Arten	^(c)						
			Zweischiff- grundschlepp- netz [PTB]	Bodenlebende Arten	^(c)						
			Baumkurre [TBB]	Bodenlebende Arten	^(c)						
	Pelagische Schlepp- netze	Schwimm- schleppnetz [OTM]	Mischung von boden- lebenden Arten und pelagischen Arten	^(c)							
			Zweischiff- schwimm- schleppnetz [PTM]	Kleine pelagische Fische	^(c)						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen L _ü a in m						
Tätigkeit	Fanggeräteklasse	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe (e)	Maschenöffnung und sonstige Selektivvorrichtungen	< 6	6- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +	
Haken und Leinen	Angeln	Handleinen [LHP] und mechanisierte Angelleinen [LHM]	Alle Fische	(e)								
			Kopffüßer	(e)								
			Schleppangeln [LTL]	Große pelagische Fische	(e)							
		Reihenangeln	Treibangleinen [LLD]	Große pelagische Fische	(e)							
			Grundangleinen [LLS]	Grundfische	(e)							
Fallen	Fallen (e)	Reusen und Fallen [FPO]	Bodenlebende Arten	(e)								
			Katadrome Arten	(e)								
		Garnreusen [FYK]	Bodenlebende Arten	(e)								
			Große pelagische Fische	(e)								
Nicht bedeckte stationäre Reusen [FPN]	Große pelagische Fische	(e)										
		Trammelnetz (Mehrwandnetz) [GTR]	Bodenlebende Arten	(e)								
			Große und kleine pelagische Fische	(e)								
		Stellnetz (verankert) [GNS]	Bodenlebende Arten	(e)								
Kleine pelagische Fische	(e)											
Treibnetz [GND]	Grundfische	(e)										
		(e)										
Waden	Umschließungsnetze	Ringwade [PS]	Kleine pelagische Fische	(e)								
			Große pelagische Fische	(e)								
		Lampanetze [LA]	Große und kleine pelagische Fische	(e)								
	Waden	Schottische Wade (Snurrewade ohne Anker) [SSC]	Bodenlebende Arten	(e)								
			Snurrewade mit Anker [SDN]	Bodenlebende Arten	(e)							
				Bodenlebende Arten	(e)							
			Zweischiffwade [SPR]	Bodenlebende Arten	(e)							
Boots- [SB] und Schiffwade [SV]	Bodenlebende Arten	(e)										
Sonstige	Sonstige	Glasaalfang	Glasaal	(e)								
Verschiedene (angeben)	Verschiedene (angeben)			(e)								

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen L _ü a in m					
Tätigkeit	Fanggeräte- klasse	Fanggeräte- gruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ^(e)	Maschenöff- nung und sonstige Selektivvor- richtungen	< 6	6- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +
Fangfremde Tätigkeiten				Fangfremde Tätigkeiten							
Inaktiv				Inaktiv							
Freizeitfischerei				Nur für folgende Arten: Roter Thun, Aal	Entfällt	Alle Klassen von Fischereifahrzeugen (sofern vor- handen) zusammen					

^(e) Gemäß Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates.

^(f) Bezieht sich nur auf die Tiefseegarnelen *Aristaeomorpha foliacea* und *Aristeus antennatus*, zwei Arten, die nicht unter die Begriffsbestimmung von Tiefseearten in der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates fallen.

^(g) Der zurückbehaltene Fanganteil sollte, soweit möglich, auf Ebene der Fangfahrten oder des Fangvorgangs nach Zielarten (Krebstiere, Kopffüßer, Grundfische usw.) aufgeschlüsselt und nach Gewicht oder — im Falle wertvoller Arten (z. B. *Nephrops*, *Thunfisch*) — nach Gesamtgewicht sortiert werden. Die Zielart, die an die erste Stelle gelangt, sollte als die in die Matrix einzusetzende Zielart betrachtet werden.

^(h) Einschließlich Aal in den Aalbewirtschaftungsgebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007.

Anmerkung:

Gegebenenfalls werden Pilotstudien durchgeführt, um Protokolle für die Überwachung der Aalfischerei im Binnenland zu erstellen.

5. Sonstige Regionen, in denen EU-Fischereifahrzeuge Fischfang betreiben und die von RFO verwaltet werden, deren Vertragspartei die Gemeinschaft ist oder bei der sie Beobachterstatus hat (z. B. ICCAT, IOTC, CECAF usw.)

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen L _ü a in m					
Tätigkeit	Fanggeräte- klasse	Fanggeräte- gruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ^(h)	Maschenöff- nung und sonstige Selektivvor- richtungen	< 10	10- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +
Fangtätigkeit	Schlepp- netze	Grund- schlepp- netze	Grundschlepp- netz [OTB]	Krebstiere	^(e)						
				Grundfische	^(e)						
				Mischung aus Kopffü- ßern und Grundfischen	^(e)						
			Mehrfachgrund- schleppnetz [OTT]	Krebstiere	^(e)						
	Pelagische Schlepp- netze	Schwimm- schleppnetz [OTM]	Kleine pelagische Fische	^(e)							
			Haken und Leinen	Angeln und Lei- nen	Handleinen [LHP] und mechanisierte Angelleinen [LHM]	Große pelagische Fische	^(e)				
	Grundfische	^(e)									
	Langleinen	Treibangleinen [LLD]		Große pelagische Fische	^(e)						
				Grundfische	^(e)						
	Fallen	Fallen	Reusen [FPO] und Fallen [FIX]	Krebstiere	^(e)						
Alle Fische				^(e)							

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen L _ü a in m					
Tätigkeit	Fanggeräte- klasse	Fanggeräte- gruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe ^(b)	Maschenöff- nung und sonstige Selektier- vor- richtungen	< 10	10- < 12	12- < 18	18- < 24	24- < 40	40 und +
	Netze	Netze	Trammelnetz (Mehrwandnetz) [GTR]	Grundfische	^(a)						
			Stellnetz (veran- kert) [GNS]	Grundfische	^(a)						
			Treibnetz [GND]	Grundfische	^(a)						
	Waden	Umschlies- sungsnetze	Ringwade [PS]	Kleine pelagische Fische	^(a)						
				Große pelagische Fische	^(a)						
	Verschie- dene (angeben)	Verschie- dene (angeben)				^(a)					
Fangfremde Tätigkeiten				Fangfremde Tätigkeiten							
Inaktiv				Inaktiv							

^(a) Gemäß den Begriffsbestimmungen in den Verordnungen (EG) Nrn. 600/2004, 830/2004, 115/2006, 563/2006, 764/2006, 805/2006, 1562/2006, 1563/2006, 1801/2006, 2027/2006, 450/2007, 753/2007, 893/2007, 894/2007, 1386/2007, 1446/2007, 31/2008, 241/2008 und 242/2008 des Rates.

^(b) Der zurückbehaltene Fanganteil sollte, soweit möglich, auf Ebene der Fangfahrten oder des Fangvorgangs nach Zielarten (Krebstiere, Kopffüßer, Grundfische usw.) aufgeschlüsselt und nach Gewicht oder — im Falle wertvoller Arten (z. B. *Nephrops*, *Thunfisch*) — nach Gesamtgewicht sortiert werden. Die Zielart, die an erster Stelle steht, sollte als die in die Matrix einzusetzende Zielart betrachtet werden.

Anlage V

Bei der Datenerhebung verwendete Disaggregationsebenen

		Subregionen oder Fanggründe	Regionen	Supraregionen
		1	2	3
Metier Flottensegment (Zelle)	A	A1	A2	A3
Metier	B	B1	B2	B3
Flottensegment	C	C1	C2	C3

Anmerkung:

In Anbetracht der Tatsache, dass der Ort, an dem der Fangtätigkeit nachgegangen wird, auf Subregionen, Regionen oder Supraregionen verweisen könnte, werden in dieser Anlage die verschiedenen Ebenen für die Datenerhebung (oder Datendisaggregation) zusammengefasst.

Anlage VI

Liste der ökonomischen Variablen

Variablengruppe	Variable	Spezifikation für die Datenerhebung ⁽¹⁹⁾	Einheit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission	Leitfaden
Einkommen	Bruttowert der Anlandungen	übergreifend	EUR	12 11 0 ausschl. Absatz 4	
	Einkommen aus der Verpachtung von Quoten oder anderen Fangrechten		EUR	12 11 0 ausschl. Absatz 4	
	Direktsubventionen ⁽¹⁾		EUR	12 11 0 ausschl. Absatz 4	
	Sonstiges Einkommen ⁽²⁾		EUR	12 11 0 ausschl. Absatz 4	
Personalaufwendungen	Löhne und Gehälter für die Mannschaft ⁽³⁾		EUR	13 31 0	
	Kalkulatorischer Wert unbezahlter Arbeit ⁽⁴⁾		EUR EUR	13 32 0	
Energiekosten	Energiekosten ⁽⁵⁾		EUR	20 11 0 (13 11 0)	
Reparatur- und Wartungskosten	Reparatur- und Wartungskosten ⁽⁶⁾		EUR	(13 11 0)	ESVG ⁽²⁰⁾ 3.70. e) (1) (2)
Sonstige Betriebskosten	Variable Kosten ⁽⁷⁾		EUR	(13 11 0)	
	Nicht variable Kosten ⁽⁸⁾		EUR	(13 11 0)	
	Pacht-/Mietzahlungen für Quoten oder andere Fangrechte		EUR	(13 11 0)	
Kapitalkosten	Jährliche Abschreibung ⁽⁹⁾		EUR		ESVG 6.02 bis 6.05.
Kapitalwert	Kapitalwert: Abgeschriebener Wiederbeschaffungswert ⁽¹⁰⁾		EUR		ESVG 7.09 bis 7.24
	Kapitalwert: Abgeschriebener historischer Wert ⁽¹⁰⁾		EUR		ESVG 7.09 bis 7.24
	Wert von Quoten und anderen Fangrechten ⁽¹¹⁾		EUR		ESVG 7.09 bis 7.24
Investitionen	Investitionen in das materielle Kapital ⁽¹²⁾		EUR	15 11 0	ESVG 3.102 bis 3.111.
Finanzielle Position	Verschuldungsgrad ⁽¹³⁾		%		
Beschäftigung	Beschäftigte Mannschaft ⁽¹⁴⁾		Anzahl	16 11 0; 16 13 0 16 13 1; 16 13 2 16 13 5; 16 14 0 16 15 0	ESVG 11.32 bis 11.34
	VZÄ National ⁽¹⁵⁾		Anzahl	16 11 0; 16 13 0 16 13 1; 16 13 2 16 13 5; 16 14 0 16 15 0	ESVG 11.32 bis 11.34
	VZÄ harmonisiert ⁽¹⁶⁾		Anzahl	16 11 0; 16 13 0 16 13 1; 16 13 2 16 13 5; 16 14 0 16 15 0	ESVG 11.32 bis 11.34

Variablengruppe	Variable	Spezifikation für die Datenerhebung ⁽¹⁹⁾	Einheit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission	Leitfaden
Flotte	Anzahl	übergreifend	Anzahl	entfällt	entfällt
	Mittlere Gesamtlänge (Lüa)	übergreifend	Meter	entfällt	entfällt
	Mittlere Tonnage der Fischereifahrzeuge	übergreifend	BRZ	entfällt	entfällt
	Mittlere Maschinenleistung der Fischereifahrzeuge	übergreifend	kW	entfällt	entfällt
	Durchschnittsalter	übergreifend	Jahre	entfällt	entfällt
Aufwand	Tage auf See	übergreifend	Tage	entfällt	entfällt
	Energieverbrauch		Liter	entfällt	entfällt
Anzahl der Fangunternehmen/Einheiten	Anzahl der Fischereiunternehmen/Einheiten ⁽¹⁷⁾	Nach Größenklasse: Besitzer von: 1) 1 Fischereifahrzeug 2) 2 bis 5 Fischereifahrzeugen 3) mehr als 5 Fischereifahrzeugen	Anzahl	entfällt	entfällt
Produktionswert pro Art	Wert der Anlandungen nach Art	Horizontal	EUR	entfällt	entfällt
	Durchschnittspreis nach Art ⁽¹⁸⁾	Horizontal	EUR/kg	entfällt	entfällt

⁽¹⁾ Umfasst Direktzahlungen, z. B. Ausgleichszahlungen für die Einstellung der Fangtätigkeit, Erstattungen für Treibstoffabgaben oder ähnliche Pauschalgleichszahlungen. Umfasst nicht Sozialabgaben, indirekte Subventionen wie z. B. Steuervergünstigungen auf Betriebsstoffe wie Treibstoff, Investitionssubventionen.

⁽²⁾ Umfasst andere Einkommen aus der Nutzung des Fischereifahrzeugs, z. B. Freizeitfischerei, Tourismus, Leistungen für Bohrinseln usw., ferner Versicherungsleistungen nach Schaden am Fanggerät oder Schiff bzw. deren Verlust.

⁽³⁾ Umfasst Sozialversicherungskosten.

⁽⁴⁾ Beispielsweise die Arbeit des Schiffseigners. Die gewählte Methode ist von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen zu erläutern.

⁽⁵⁾ Ausgenommen Schmieröl. Nach Möglichkeiten nach Kraftstoffarten aufgliedern (Benzin, Diesel, Biokraftstoff usw.).

⁽⁶⁾ Bruttokosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten an Schiff und Fanggerät.

⁽⁷⁾ Umfasst alle in Zusammenhang mit dem Fischereiaufwand und/oder den Fängen/Anlandungen erworbenen Betriebsmittel (Waren und Dienstleistungen).

⁽⁸⁾ Umfasst alle nicht in Zusammenhang mit dem Fischereiaufwand und/oder den Fängen/Anlandungen erworbenen Betriebsmittel (einschließlich geleaste Ausrüstung).

⁽⁹⁾ Geschätzt nach [der vorgeschlagenen PIM im Kapitalbewertungsbericht der Studie NoFISH/2005/03: „IREPA Onlus Co-ordinator, 2006. Evaluation of the capital value, investments and capital costs in the fisheries sector Study No FISH/2005/03, 203p.“]. Die Daten und die Schätzverfahren sind in den nationalen Programmen zu erläutern.

⁽¹⁰⁾ Wert des Fischereifahrzeugs, also des Schiffsrumpfes, der Maschine, aller bordeigenen Ausrüstung und des Fanggeräts. Geschätzt nach [der vorgeschlagenen PIM im Bericht der Studie zur Kapitalbewertung NoFISH/2005/03: „IREPA Onlus Co-ordinator, 2006. Evaluation of the capital value, investments and capital costs in the fisheries sector Study No FISH/2005/03, 203p.“]. Die Daten und die Schätzverfahren sind in den nationalen Programmen zu erläutern.

⁽¹¹⁾ Gegebenenfalls ist die Schätzmethode in den nationalen Programmen zu erläutern.

⁽¹²⁾ Werterhöhende Maßnahmen am vorhandenen Fischereifahrzeug/Fanggerät während des betreffenden Jahres.

⁽¹³⁾ % Schulden im Verhältnis zum Gesamtkapitalwert (nach obiger Definition).

⁽¹⁴⁾ Anzahl der Arbeitsplätze an Bord, entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Personen, die auf dem Schiff arbeiten und dafür bezahlt werden. Dazu gehören Mannschaftsmitglieder auf Zeit sowie in Rotation. [siehe Bericht der Studie FISH/2005/14, „LEI WAGENINGENUR Co-ordinator, 2006. Calculation of labour including full-time equivalent (FTE) in fisheries Study No FISH/2005/14, 142 p.“].

⁽¹⁵⁾ Vollzeitäquivalent (VZÄ), gestützt auf den nationalen Referenzwert für VZÄ-Arbeitsstunden der Mannschaftsmitglieder an Bord (ohne Ruhezeiten) und an Land. Übersteigt die Zahl der jährlichen Arbeitsstunden pro Mannschaftsmitglied den Referenzwert, ist das VZÄ gleich 1 pro Mannschaftsmitglied. Andernfalls entspricht das VZÄ dem Verhältnis zwischen den gearbeiteten Stunden und dem Referenzwert. [Die Methode sollte gemäß der in der Studie FISH/2005/14, „LEI WAGENINGENUR Co-ordinator, 2006. Calculation of labour including full-time equivalent (FTE) in fisheries Study No FISH/2005/14, 142 p.“ and amended by the SGECA 07-01 report (15 — 19 January 2007, Salerno, 21 p. +annexes) dargelegten Vorgehensweise erfolgen und in den nationalen Programmen erläutert werden.]

⁽¹⁶⁾ Vollzeitäquivalent (VZÄ) bei einem Schwellenwert von 2 000 Stunden pro VZÄ, unter Verwendung der gleichen Methode wie in Fußnote 15 beschrieben.

⁽¹⁷⁾ Stand per 1. Januar, wie im Flottenregister festgelegt. Mehrere Eigner (also mehr als eine Person) sind als eine Einheit zu betrachten.

⁽¹⁸⁾ Preise in Euro pro kg Lebendgewicht.

⁽¹⁹⁾ Die ökonomischen Variablen sind jährlich auf der Ebene C3 (Anlage V) zu erheben; ausgenommen davon sind die als übergreifend bezeichneten Variablen, die auf weniger hoch aggregierten Niveaus und zeitlichen Abständen erhoben werden (wie in Anlage VIII festgelegt).

⁽²⁰⁾ Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1995 (Verordnungen (EG) Nr. 2223/96 des Rates und (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates. Eurostat-Handbuch zum ESVG 1995).

Anlage VII

Liste biologischer Variablen mit Angaben zur Beprobung von Arten

Y = Jährlich, T = alle drei Jahre

Art (Deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Arten- gruppe (4)	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
ICES-Gebiete I, II								
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	I, II	G1	(b)	T	T	T	
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	I, II	G2	250	T	T	T	
Hering	<i>Clupea harengus</i>	I, II, V	G1	25	Y	Y	Y	
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	I, II	G1	125	Y	Y	Y	
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	I, II	G1	125	Y	Y	Y	
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I-IX, XII, XIV	G1	25	Y	Y	Y	
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	I, II	G1		Y	Y	Y	
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	I, II	G1	125	Y	Y	Y	
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	I, II	G1	50	Y	Y	Y	
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX	G1	25	Y	Y	Y	
Rotbarsch	<i>Sebastes marinus</i>	I, II	G1	125	Y	Y	Y	
Tiefenbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	I, II	G1	125	Y	Y	Y	
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa-c, e-k, VIIIabde	G2	25	T	T	T	
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	I, II	G2					
Lachs	<i>Salmo salar</i>	I, II	G1	250	T	T	T	

Skagerrak und Kattegat — ICES-Gebiet IIIa

Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	IIIa	G2	50				
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	IIIa	G1	(b)	T	T	T	
Hering	<i>Clupea harengus</i>	IV, VIId, IIIa/22-24, IIIa	G1	25	Y	Y	Y	
Grenadierfisch	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	IIIa	G2	100	T	T	T	
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	IIIa	G2	250	T	T	T	
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IV, VIId, IIIaN	G1	250	Y	Y	Y	
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IIIaS	G1	125	Y	Y	Y	
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	IIIa	G2	250	T	T	T	
Kliesche	<i>Limanda limanda</i>	IIIa	G2	125				
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	IV, IIIa	G1	125	Y	Y	Y	
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	IIIa	G2	125	T	T	T	

Art (Deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Arten- gruppe (*)	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	G1	125	Y	Y	Y	
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I-IX, XII, XIV	G1	25	Y	Y	Y	
Kaisergranat	<i>Langoustine norvegicus</i>	Funktionale Einheit	G1		Y	Y	Y	
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	IIIa, IVa Ost	G1		Y	Y	Y	
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IIIa	G1	250	Y	Y	Y	
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	IV, IIIa, VI	G1	125	Y	Y	Y	
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	Alle Gebiete	G2	250	T	T	T	
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX	G1	25	Y	Y	Y	
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	IIIa	G2	125	T	T	T	
Seezunge	<i>Solea solea</i>	IIIa, 22	G1	250	Y	Y	Y	
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	IIIa	G1	500	Y	Y	Y	
Haie	<i>Squalidae</i>	IIIa N	G1					
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarki</i>	IV, IIIa	G2	25				

Ostsee — ICES-Unterddivisionen 22-32

Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	IIIb-d	G1	(^b)	T	T	T	
Hering	<i>Clupea harengus</i>	22-24 IIIa/25-27, 28.2, 29, 32/28.1/30/31	G1	25	Y	Y	Y	
Ostseeschnäpel	<i>Coregonus lavaretus</i>	IIIId	G2	250	T	T	T	
Hecht	<i>Esox lucius</i>	IIIId	G2	250	T	T	T	
Dorsch	<i>Gadus morhua</i>	22-24/25-32	G1	125	Y	Y	Y	
Kliesche	<i>Limanda limanda</i>	22-32	G2	125	T	T	T	
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	IIIId	G2	250	T	T	T	
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>	22-32	G2	250	T	T	T	
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	22-32	G2	250	T	T	T	
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	22-32	G2	250	T	T	T	
Lachs	<i>Salmo salar</i>	22-31/32	G1	250	Y	Y	Y	
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>	22-32	G2	250	T	T	T	
Zander	<i>Sander lucioperca</i>	IIIId	G2	250	T	T	T	
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	22-32	G2	125	T	T	T	

Art (Deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Arten- gruppe (*)	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	22-32	G1	50	Y	Y	Y	
Seezunge	<i>Solea solea</i>	22	G1	125	Y	Y	Y	

Nordsee und östlicher Ärmelkanal — ICES-Gebiete IV, VIIId

Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	IV	G2	25				
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	IV, VIIId	G1	(b)	T	T	T	
Katfisch	<i>Anarhichas spp.</i>	IV	G2	250				
Goldlachs	<i>Argentina spp.</i>	IV	G2	50				
Kuckucks-Knurrhahn	<i>Aspitrigla cuculus</i>	IV	G2	250	T	T	T	
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	IV, IIIa	G2	250	T	T	T	
Hering	<i>Clupea harengus</i>	IV, VIIId, IIIa	G1	25	Y	Y	Y	
Sandgarnele	<i>Crangon crangon</i>	IV, VIIId	G2		T	T	T	
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	IV, VIIId	G2	125	T	T	T	
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	IV	G2	250	T	T	T	
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IV, VIIId, IIIa	G1	125	Y	Y	Y	
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	IV	G2	250	T	T	T	
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	IV	G2	250	T	T	T	
Vierfleckbutt	<i>Lepidorhombus boscii</i>	IV, VIIId	G2	50	T	T	T	
Flügelbutt	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	IV, VIIId	G2	50	T	T	T	
Kliesche	<i>Limanda limanda</i>	IV, VIIId	G2	125	T	T	T	
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	IV, VIIId	G1	125	Y	Y	Y	
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	IIIa, IV, VI	G1	125	Y	Y	Y	
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	IV, IIIa	G2	250	T	T	T	
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	IV, IIIa	G1	125	Y	Y	Y	
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	IV, VIIId	G1	125	Y	Y	Y	
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	G1	125	Y	Y	Y	
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I-IX, XII, XIV	G1	25	Y	Y	Y	
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	IV, VIIId	G2	100	T	T	T	
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	IV, IIIa	G1	125	T	T	T	
Leng	<i>Molva molva</i>	IV, IIIa	G2	125	T	T	T	
Gewöhnliche Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	IV, VIIId	G2	125	T	T	T	
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	IV, VIIId	G2	125	T	T	T	

Art (Deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Arten- gruppe (*)	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Kaisergranat	<i>Langoustine norvegicus</i>	Alle funktionalen Einheiten	G1		Y	Y	Y	
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	IIIa, IVa Osten/IVa/IVb	G1		T	T	T	
Große Jakobsmuschel	<i>Pecten maximus</i>	VIIId	G2		T	T	T	
Gabeldorsch	<i>Phycis blennoides</i>	IV	G2	50	T	T	T	
Mittelmeer-Gabeldorsch	<i>Phycis phycis</i>	IV	G2	50	T	T	T	
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>	IV	G2	125	T	T	T	
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IV	G1	50	Y	Y	Y	
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	VIIId	G1	125	Y	Y	Y	
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	IV, IIIa, VI	G1	125	Y	Y	Y	
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	IV, VIIId	G2	250	T	T	T	
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	IV, VIIId	G1		T	T	T	
Fleckrochen	<i>Raja montagui</i>	IV, VIIId	G1		T	T	T	
Kuckucksrochen	<i>Raja naevus</i>	IV, VIIId	G1		T	T	T	
Atlantischer Sternrochen	<i>Raja radiata</i>	IV, VIIId	G1		T	T	T	
Sonstige Rochen	<i>Rajidae</i>	IV, VIIId	G1					
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	IV	G2	250	T	T	T	
Lachs	<i>Salmo salar</i>	IV	G1	250	T	T	T	
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX	G1	25	Y	Y	Y	
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	IV, VIIId	G2	125	T	T	T	
Tiefenbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	IV	G1	125	Y	Y	Y	
Tiefseehai	<i>Shark-like Selachii</i>	IV	G1		T	T	T	
Kleiner Hai	<i>Shark-like Selachii</i>	IV, VIIId	G1		T	T	T	
Seezunge	<i>Solea solea</i>	IV	G1	250	Y	Y	Y	
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIId	G1	250	Y	Y	Y	
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	IV/VIIde	G1	50	T	T	T	
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	IV, VIIId	G1		T	T	T	
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa-c, e-k, VIIIabde/IIIa, IVbc, VIIId	G2	25	T	T	T	T
Roter Knurrhahn	<i>Trigla lucerna</i>	IV	G2	250	T	T	T	

Art (Deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Arten- gruppe (†)	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarki</i>	IV, IIIa	G2	25				
Peterfisch	<i>Zeus faber</i>	IV, VIId	G2	250	T	T	T	

Nordostatlantik und westlicher Ärmelkanal — ICES-Gebiete V, VI, VII (ohne d), VIII, IX, X, XII, XIV

Glattkopf	<i>Alepocephalus bairdii</i>	VI, XII	G2		T	T	T	
Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	VIa	G2	25				
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete	G1	(^b)	T	T	T	
Degenfisch	<i>Aphanopus spp.</i>	Alle Gebiete	G1	50	Y	Y	Y	
Goldlachs	<i>Argentina spp.</i>	Alle Gebiete	G2	50	T	T	T	
Adlerfisch	<i>Argyrosomus regius</i>	Alle Gebiete	G2	50	T	T	T	
Kuckucks-Knurrhahn	<i>Aspitrigla cuculus</i>	Alle Gebiete	G2	250	T	T	T	
Kaiserbarsch	<i>Beryx spp.</i>	Alle Gebiete, jedoch nicht X und IXa	G1	50	Y	Y	Y	
Kaiserbarsch	<i>Beryx spp.</i>	IXa und X	G1	125	T	T	T	
Taschenkrebs	<i>Cancer pagurus</i>	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Rauer Dornhai	<i>Centrophorus granulosus</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Blattschuppiger Schlingerhai	<i>Centrophorus squamosus</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Portugiesenhai	<i>Centroscymnus coelolepis</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Hering	<i>Clupea harengus</i>	VIa/VIaN/VIaS, VIIbc/VIIa/VIIj	G1	25	Y	Y	Y	
Meeraal	<i>Conger conger</i>	Alle Gebiete, außer X	G2	25	T	T	T	
Meeraal	<i>Conger conger</i>	X	G2	125	T	T	T	
Grenadierfisch	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Alle Gebiete	G1	100	Y	Y	Y	
Schnabeldornhai	<i>Deania calcea</i>	Alle Gebiete	G1		Y	Y	Y	
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Alle Gebiete, außer IX	G2	125	T	T	T	
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	IX	G2	125	T	T	T	
Cuneata-Seezunge	<i>Dicologlossa cuneata</i>	VIIIc, IX	G2	100				
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	IXa (nur Cádiz)	G1	125	T	T	T	T
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	VIII	G1	125	Y	Y	Y	Y
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	VIIId,e	G2	250	T	T	T	
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	Va/Vb/VIa/VIb/VIIa/VIIe-k	G1	125	Y	Y	Y	
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	VI, VII	G2	50				
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	Alle Gebiete	G2	100				

Art (Deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Arten- gruppe (*)	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Hummer	<i>Homarus gammarus</i>	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Granatbarsch	<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Alle Gebiete	G1	50	Y	Y	Y	
Degenfisch	<i>Lepidopus caudatus</i>	XIa	G2		T	T	T	
Vierleckbutt	<i>Lepidorhombus boscii</i>	VIIIc, IXa	G1	250	Y	Y	Y	
Flügelbutt	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	VI/VII, VIIIabd/VIIIc, IXa	G1	125	Y	Y	Y	
Kliesche	<i>Limanda limanda</i>	VIIe/VIIa,f-h	G2	125	T	T	T	
Gemeiner Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	Alle Gebiete, außer VIIIc und IXa	G2					
Gemeiner Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	VIIIc, IXa	G2		T	T	T	
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	IV, VI/VIIb-k, VIIIabd	G1	125	Y	Y	Y	
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	VIIIc, IXa	G1	125	Y	Y	Y	
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	IV, VI/VIIb-k, VIIIabd	G1	125	Y	Y	Y	
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	VIIIc, IXa	G1	125	Y	Y	Y	
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	XIV	G2	50				
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Va/Vb	G1	125	Y	Y	Y	
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	VIa/VIb/VIIa/VIIb-k	G1	125	Y	Y	Y	
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	VIII/IX, X	G2	25	T	T	T	
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	Vb/VIa/VIb/VIIa/ VIIe-k	G1	250	Y	Y	Y	
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab/VIIIc, IXa	G1	125	Y	Y	Y	
Bastardzunge	<i>Microchirus variegatus</i>	Alle Gebiete	G2	50				
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I-IX, XII, XIV	G1	25	Y	Y	Y	
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	Alle Gebiete	G2	100	T	T	T	
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	Alle Gebiete, außer X	G1	125	T	T	T	
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	X	G1	125	T	T	T	
Leng	<i>Molva molva</i>	Alle Gebiete	G2	125	T	T	T	
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Alle Gebiete	G2	125	T	T	T	
Kaisergranat	<i>Langoustine norvegicus</i>	VI Funkt. Einheit	G1		Y	Y	Y	
Kaisergranat	<i>Langoustine norvegicus</i>	VII Funkt. Einheit	G1		Y	Y	Y	
Kaisergranat	<i>Langoustine norvegicus</i>	VIII, IX Funkt. Ein- heit	G1		Y	Y	Y	

Art (Deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Arten- gruppe (*)	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Gemeiner Tintenfisch	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete außer VIIIc und IXa	G2		T	T	T	
Gemeiner Tintenfisch	<i>Octopus vulgaris</i>	VIIIc, IXa	G2					
Tiefseegarnele	<i>Pandalus spp.</i>	Alle Gebiete	G2					
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	IXa	G2		T	T	T	
Gabeldorsch	<i>Phycis blennoides</i>	Alle Gebiete	G2	50	T	T	T	
Mittelmeer-Gabeldorsch	<i>Phycis phycis</i>	Alle Gebiete	G2	50	T	T	T	
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	VIIa/VIIe/VII fg	G1	100	Y	Y	Y	
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	VIIIb/c/VIIIh-k/VIII, IX, X	G1	25	Y	Y	Y	
Pollack	<i>Pollachius pollachius</i>	Alle Gebiete außer IX und X	G2	25	T	T	T	
Pollack	<i>Pollachius pollachius</i>	IX, X	G2	500	T	T	T	
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	Va/Vb/IV, IIIa, VI	G1	125	Y	Y	Y	
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	VII, VIII	G2	125	T	T	T	
Wrackbarsch	<i>Polyprion americanus</i>	X	G2	125				
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	Alle Gebiete	G2	250	T	T	T	
Blondrochen	<i>Raja brachyura</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Fleckrochen	<i>Raja montagui</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Kuckucksrochen	<i>Raja naevus</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Sonstige Rochen	<i>Rajidae</i>	Alle Gebiete	G1					
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	V, XIV/VI	G1	250	Y	Y	Y	
Lachs	<i>Salmo salar</i>	Alle Gebiete	G1	250				
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	VIIIabd/VIIIc, IXa	G1	50	Y	Y	Y	T
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	Alle Gebiete	G2	125	T	T	T	
Spanische Makrele	<i>Scomber japonicus</i>	VIII, IX	G2	25	T	T	T	
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX	G1	25	Y	Y	Y	T
Rotbarsch	<i>Sebastes marinus</i>	ICES-Untergebiete V, VI, XII, XIV und NAFO SA 2 + (Div. 1F + 3K)	G1	250	Y	Y	Y	
Tiefenbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	ICES-Untergebiete V, VI, XII, XIV und NAFO SA 2 + (Div. 1F + 3K)	G1	250	Y	Y	Y	
Gemeiner Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	Alle Gebiete	G2		T	T	T	

Art (Deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Arten- gruppe (†)	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIa/VIIfg	G1	250	Y	Y	Y	
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIbc/VIIhjk/Ixa/ VIIIc	G1	250	Y	Y	Y	
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIe	G1	250	Y	Y	Y	
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIIab	G1	250	Y	Y	Y	
Meerbrassen	<i>Sparidae</i>	Alle Gebiete	G2	50				
Nordische Meerbrasse	<i>Pagellus bogaraveo</i>	IXa, X	G1	250	T	T	T	
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Mittelmeer-Bastardmakrele	<i>Trachurus mediterraneus</i>	VIII, IX	G2	25	T	T	T	
Blaue Bastardmakrele	<i>Trachurus picturatus</i>	X	G2	25	T	T	T	
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa-c, e-k, VIIIabde/X	G2	25	T	T	T	T
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	VIIIc, IXa	G2	25	T	T	T	T
Stint-, Franzosendorsch	<i>Trisopterus spp.</i>	Alle Gebiete	G2	25				
Peterfisch	<i>Zeus faber</i>	Alle Gebiete	G2	250	T	T	T	

Mittelmeer und Schwarzes Meer

Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete	G1	(^b)	T	T	T	
Rote Tiefseegarnele	<i>Aristeomorpha foliacea</i>	Alle Gebiete	G1		Y	Y	Y	
Afrikanische Tiefseegarnele	<i>Aristeus antennatus</i>	Alle Gebiete	G1		Y	Y	Y	
Gelbstriemen	<i>Boops boops</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2	G2		T	T	T	
Goldmakrele	<i>Coryphaena hippurus</i>	Alle Gebiete	G2	500 (^c)	T	T	T	
Goldmakrele	<i>Coryphaena equiselis</i>	Alle Gebiete	G2					
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Alle Gebiete	G2	100	T	T	T	
Zirrenkrake	<i>Eledone cirrosa</i>	1.1, 1.3, 2.1, 2.2, 3.1	G2		T	T	T	
Moschuskrake	<i>Eledone moschata</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	G2		T	T	T	
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	Alle Gebiete	G1	50	Y	Y	Y	
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	2.2, 3.1	G2	250	T	T	T	
Kalmar	<i>Illex spp., Todarodes spp.</i>	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Fächerfisch	<i>Istiophoridae</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Gemeiner Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	1.1, 1.2, 1.3, 2.2, 3.1	G2	250	T	T	T	
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	1.1, 1.2, 1.3, 2.2, 3.1	G2	250	T	T	T	
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	Alle Gebiete	G1	125	Y	Y	Y	
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	1.1, 3.1	G2	250	T	T	T	

Art (Deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Arten- gruppe (*)	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Meeräsche	<i>Mugilidae</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	G2					
Rotbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	Alle Gebiete	G1	125	Y	Y	Y	
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Alle Gebiete	G1	125	Y	Y	Y	
Kaisergranat	<i>Langoustine norvegicus</i>	Alle Gebiete	G1		Y	Y	Y	
Gemeiner Tintenfisch	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Rotbrasse	<i>Pagellus erythrinus</i>	Alle Gebiete	G2	125	T	T	T	
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Alle Gebiete	G1		Y	Y	Y	
Furchengarnele	<i>Penaeus kerathurus</i>	3.1	G2		T	T	T	
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	G1		T	T	T	
Spiegelrochen	<i>Raja miraletus</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	G1		T	T	T	
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	Alle Gebiete	G2	50 (*)	T	T	T	
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	Alle Gebiete	G1	50	Y	Y	Y	
Makrele	<i>Scomber spp.</i>	Alle Gebiete	G2	50	T	T	T	
Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	Alle Gebiete1	G2		T	T	T	
Haie	<i>Shark-like Selachii</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Gemeine Seezunge	<i>Solea vulgaris</i>	1.2, 2.1, 3.1	G1	250	Y	Y	Y	
Goldbrasse	<i>Sparus aurata</i>	1.2, 3.1	G2		T	T	T	
Pikarel	<i>Spicara smaris.</i>	2.1, 3.1, 3.2	G2	100	T	T	T	
Gemeiner Heuschrecken- krebs	<i>Squilla mantis</i>	1.3, 2.1, 2.2	G2		T	T	T	
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	Alle Gebiete	G2	125 (*)	T	T	T	
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	Alle Gebiete	G1	125 (*)	T	T	T	
Mittelmeer-Bastardmak- rele	<i>Trachurus mediterraneus</i>	Alle Gebiete	G2	100	T	T	T	
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	Alle Gebiete	G2	100	T	T	T	
Roter Knurrhahn	<i>Trigla lucerna</i>	1.3, 2.2, 3.1	G2		T	T	T	
Venusmuschel	<i>Veneridae</i>	2.1, 2.2	G2		T	T	T	
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	Alle Gebiete	G1	125 (*)	T	T	T	
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	
Mittelmeer-Bastardmak- rele	<i>Trachurus mediterraneus</i>	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	

Art (Deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Arten- gruppe (*)	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	Schwarzes Meer	G1		T	T	T	

NAFO-Gebiete

Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	2J 3KL	G1	125	Y	Y	Y	
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3M	G1	125	Y	Y	Y	
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3NO	G1	125	Y	Y	Y	
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3Ps	G2	125	T	T	T	
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	SA 1	G1	125	Y	Y	Y	
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	3NO	G2		T	T	T	
Raue Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	3LNO	G1	100	Y	Y	Y	
Raue Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	3M	G1	100	T	T	T	
Gelbschwanzflunder	<i>Limanda ferruginea</i>	3LNO	G2		T	T	T	
Grenadierfisch	<i>Macrouridae</i>	SA 2+3	G2	250	T	T	T	
Tiefseegarnele	<i>Pandalus spp.</i>	3L	G1		Y	Y	Y	
Tiefseegarnele	<i>Pandalus spp.</i>	3M	G1		Y	Y	Y	
Rochen	<i>Raja spp.</i>	SA 3	G1		T	T	T	
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	3KLMNO	G1	200	Y	Y	Y	
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	SA 1	G1	200	Y	Y	Y	
Lachs	<i>Salmo salar</i>	ICES-Untergebiet XIV und NAFO- Untergebiet 1	G1	500	Y	Y	Y	
Rot-, Gold-, Tiefenbarsch	<i>Sebastes spp.</i>	3LN	G1					
Rot-, Gold-, Tiefenbarsch	<i>Sebastes spp.</i>	3M	G1	50				
Rot-, Gold-, Tiefenbarsch	<i>Sebastes spp.</i>	3O	G1					
Tiefenbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	SA 1	G1	250	Y	Y	Y	

Weit wandernde Arten: Atlantischer, Indischer und Pazifischer Ozean

Melvera-Fregattmakrele	<i>Auxis rochei</i>		G2		T	T	T	
Falscher Bonito	<i>Euthynnus touts leseteratus</i>		G2		T	T	T	
Fächerfische	<i>Istiophoridae</i>		G1		T	T	T	
Makrelenhai	<i>Isurus oxyrinchus</i>		G1		T	T	T	
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>		G1		T	T	T	

Art (Deutsche Bezeichnung)	Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet/Bestand	Arten- gruppe (*)	Alter Zahl/ 1 000 t	Gewicht	Geschlecht	Reife	Fruchtbarkeit
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>		G1		T	T	T	
Blauhai	<i>Prionace glauca</i>		G1		T	T	T	
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>		G1		T	T	T	
Haie	<i>Selachii</i>		G1		T	T	T	
Sonstige Haie	<i>Squaliformes</i>		G1		T	T	T	
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>		G1		T	T	T	
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>		G1		T	T	T	
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>		G1		T	T	T	
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>		G1		T	T	T	
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>		G1		T	T	T	

CECAF FAO 34

Schwarzer Degenfisch	<i>Aphanopus carbo</i>	Madeira	G1		T	T	T	
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	Marokko	G1		T	T	T	
Degenfisch	<i>Lepidopus caudatus</i>	Mauretanien	G2					
Gemeiner Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	Alle Gebiete	G2		T	T	T	
Seehecht	<i>Merluccius spp.</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Gemeiner Tintenfisch	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Südliche rosa Geißelgarnele	<i>Farfantepenaeus notialis</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Ohrensardine	<i>Sardinella aurita</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Madeira-Sardinelle	<i>Sardinella maderensis</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Spanische Makrele	<i>Scomber japonicus</i>	Madeira	G1					
Spanische Makrele	<i>Scomber japonicus</i>	Alle Gebiete außer Madeira	G1		T	T	T	
Tintenfisch	<i>Sepia hierredda</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	
Bastardmakrele	<i>Trachurus spp.</i>	Alle Gebiete	G1		T	T	T	

WECAF

Südlicher Schnapper	<i>Lutjanus purpureus</i>	Franz.-Guayana EWZ	G2		T	T	T	
Geißelgarnele	<i>Penaeus subtilis</i>	Franz.-Guayana EWZ	G1		Y	Y	Y	

(*) Siehe Kapitel III Abschnitt B Teil B1 Ziffer 3 Nummer 1 Buchstabe f.

(**) Die Altersanalyse beim Aal (*Anguilla anguilla*) hat an mindestens fünf Tieren pro cm Längenintervall zu erfolgen. Wie in der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 festgelegt, sind pro Bewirtschaftungsgebiet für Gelbaale und Blankaale jeweils mindestens 100 Tiere zu untersuchen.

(***) Die Altersanalyse ist alle drei Jahre (das erste Jahr ist 2008) zusammen mit der Schätzung von Gewicht, Reife und Geschlecht vorzunehmen.

Liste der übergreifenden Variablen mit Beprobungsspezifikation

Rubrik	Variable	Spezifikation	Einheit	Fanggerät (Ebene 2 in der Matrix)	Disaggregationsebene (4)	Referenzzeitraum
Kapazität						
	Zahl der Fischereifahrzeuge				C3	jährlich
	BRZ, kW, Alter der Fischereifahrzeuge (1)				C3	jährlich
Aufwand						
	Zahl der Fischereifahrzeuge				B1	monatlich
	Tage auf See	Siehe Definition in Kapitel I	Tage	Alle Fanggeräte	B1 und C3	monatlich
	Fangstunden (2)		Stunden	Dredgen und Schleppnetze	A1 (6)	monatlich
	Fangtage	Siehe Definition in Kapitel I	Tage	Alle Fanggeräte	Alle Zellen (6)	monatlich
	kW * Fangtage			Dredgen und Schleppnetze	Alle Zellen (6)	monatlich
	BRZ * Fangtage			Dredgen und Schleppnetze	Alle Zellen (6)	monatlich
	Zahl der Fangfahrten (2)		Anzahl	Alle Fanggeräte	Alle Zellen (6)	monatlich
	Zahl der Fischereigeschirre (2)		Anzahl	Mehrfachgeschirr (Ebene 4)	A1 (6)	monatlich
	Zahl der Fangvorgänge (2)		Anzahl	Wadenfänger	A1 (6)	monatlich
	Zahl der Netze/Länge (2)			Netze	A1 (6)	monatlich
	Zahl der Haken, Zahl der Leinen (2)		Anzahl	Haken und Leinen	A1 (6)	monatlich
	Zahl der Reusen und Falle (2)		Anzahl	Fallen	A1 (6)	monatlich
	Stellzeit (2)		Stunden	Alle passiven Fanggeräte	A1 (6)	monatlich

Rubrik	Variable	Spezifikation	Einheit	Fanggerät (Ebene 2 in der Matrix)	Disaggregationsebene ⁽⁴⁾	Referenzzeitraum
Anlandungen						
	Wert der Anlandungen insgesamt und nach marktgängigen Arten ⁽³⁾		EUR		B1 und C1	monatlich
	Lebendgewicht der Anlandungen insgesamt und nach Arten		Tonnen		A1 ⁽⁶⁾	monatlich
	Preise nach marktgängigen Arten ⁽⁵⁾		EUR/kg		B2 und C2	Monatlich, jährlich
	Umrechnungsfaktor nach Art					Jährliche Aktualisierung

⁽¹⁾ Gemäß Definition in der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission.

⁽²⁾ Die regionalen Koordinierungssitzungen können einige Änderungen vorschlagen.

⁽³⁾ Ist eine direkte Zuordnung von Anlandungen eines Fangensatzes zu einem Metier nicht möglich, sollte diese Zuordnung nach den vom STECF vorgegebenen Regeln erfolgen.

⁽⁴⁾ Die Disaggregationsebenen beziehen sich auf Anlage V (Hinweis: Die Referenz für das Metier ist Ebene 6 in Anlage IV (1-5)).

⁽⁵⁾ Preisdaten sollten nach Möglichkeit auf der Ebene A1 (siehe Anlage V) erhoben werden, damit dann sofort auf derselben Ebene der Wert der Anlandungen berechnet werden kann.

⁽⁶⁾ Bei einigen Variablen ist die Disaggregationsebene A ausreichend, da $\sum_i A_{ij} = B_i$...und $\sum_j A_{ij} = C_j$ (Beispiel: Fangstunden), bei anderen $\sum_i A_{ij} \neq B_i$...und $\sum_j A_{ij} \neq C_j$ (Beispiel: Fangtage, an denen zwei oder mehr Metiers am selben Fangtag ausgeübt und mehr als einmal in Anrechnung gebracht werden können).

Anlage IX

Liste der Forschungsreisen auf See

Bezeichnung der Forschungsreisen	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten usw.	Erhebungsaufwand
					Tage (Maximum)
Ostsee (ICES-Gebiete III b-d)					
Internationaler Schleppnetz-Survey Ostsee	BITS Q1 BITS Q4	IIIaS, IIIb-d	1. und 4. Quartal	Dorsch und andere bodenlebende Arten	160
Internationaler Hydroakustik-Survey Ostsee (Herbst)	BIAS	IIIa, IIIb-d	September-Oktober	Hering und Sprotte	115
Hydroakustik-Survey Hering im Golf von Riga	GRAHS	III d	3. Quartal	Hering	10
Hydroakustik-Survey Sprotte	SPRAS	III d	Mai	Sprotte und Hering	60
Heringslarven-Survey Rügen (RHLS)	RHLS	III d	März-Juni	Hering	50
Nordsee (ICES-Gebiete IIIa, IV und VII d) und östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II)					
Internationaler Grundschleppnetz-Survey	IBTS Q1 IBTS Q3	IIIa, IV	1. und 3. Quartal	Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Hering, Sprotte, Wittling, Makrele, Stintdorsch	315
Baumkurren-Survey Nordsee	BTS	IVb, IVc, VII d	3. Quartal	Scholle, Seezunge	65
Grundfischnachwuchs-Survey	DYFS	Nordseeküsten	3. und 4. Quartal	Scholle, Seezunge, Sandgarnele	145
Plattfisch-Survey Netzwerkvergleich	SNS	IVb, IVc	3. Quartal	Scholle, Seezunge	20
Sandaal-Survey Nordsee	NSSS	IVa, IVb	4. Quartal	Sandaale	15
Internationaler Ökosystem-Survey in den nördlichen Meeresgebieten	ASH	IIa	Mai	Hering, Blauer Wittling	35
Rotbarsch-Survey in der Norwegischen See und den angrenzenden Gewässern	REDNOR	II	August-September	Rotbarsch	35
Makreleneier-Survey (alle drei Jahre)	NSMEGS	IV	Mai-Juli	Produktion von Makreleneiern	15
Heringslarven-Survey	IHLS	IV, VII d	1. und 3. Quartal	Larven von Hering und Sprotte	45
Hydroakustik-Survey Hering Nordsee	NHAS	IIIa, IV, VIa	Juni-Juli	Hering, Sprotte	105
Kaisergranat-Videosurvey (FU 3&4)	NTV3&4	III A	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat	15
Kaisergranat-Videosurvey (FU 6)	NTV6	IVb	September	Kaisergranat	10

Bezeichnung der Forschungsreisen	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten usw.	Erhebungsaufwand
					Tage (Maximum)
Kaisergranat-Videosurvey (FU 7)	NTV7	IVa	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat	20
Kaisergranat-Videosurvey (FU 8)	NTV8	IVb	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat	10
Kaisergranat-Videosurvey (FU 9)	NTV9	IVa	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat	10
Nordatlantik (ICES-Gebiete V-XIV und NAFO-Gebiete)					
Internationaler Schleppnetz- und Hydroakustik-Survey auf Rotbarsch (alle zwei Jahre)	REDTAS	Va, XII, XIV; NAFO SA 1-3	Juni-Juli	Rotbarsch	30
Grundfisch-Survey Flämische Kappe	FCGS	3M	Juli	Bodenlebende Arten	35
Grundfisch-Survey Grönland	GGs	XIV, NAFO SA1	Oktober-November	Kabeljau, Rotbarsch und andere bodenlebende Arten	55
3LNO Grundfisch-Survey	PLATUXA	3LNO	2. und 3. Quartal	Bodenlebende Arten	55
Westliche IBTS 4th Quartal (einschl. Porcupine-Survey)	IBTS Q4	VIa, VII, VIII, IXa	4. Quartal	Bodenlebende Arten	215
Schottisch Western IBTS	IBTS Q1	VIa, VIIa	März	Gadidae, Hering, Makrele	25
ISBCBTS September	ISBCBTS	VIIa f g	September	Scholle, Seezunge	25
WCBTS	VIIe BTS	VIIe	Oktober	Seezunge, Scholle, Seeteufel, Limande	10
Blauer Wittling-Survey		VI, VII	1. und 2. Quartal	Blauer Wittling	45
Internationaler Makrelen- und Stöckerei-Survey (alle drei Jahre)	MEGS	VIa, VII, VIII, IXa	Januar-Juli	Eierproduktion Makrele und Stöcker	310
Hydroakustik-Survey Sardine, Sardelle, Stöcker, Makrele		VIII, IX	März-April-Mai	Abundanzindizes für Sardine, Sardelle, Makrele, Stöcker	95
Sardine DEPM (alle drei Jahre)		VIIIc, IXa	2. und 4. Quartal	Sardine SSB und Verwendung von CUFES	135
Hydroakustik-Survey Hering vor und während des Laichens		VIa, VIIa-g	Juli, September, November, März, Januar	Hering, Sprotte	155
Sardellen-Biomasse	BIOMAN	VIII	Mai	Sardelle SSB (DEP)	25
Kaisergranat-UW-Videosurvey (offshore)	UWTV (FU 11-13)	VIa	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat	20

Bezeichnung der Forschungsreisen	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten usw.	Erhebungsaufwand
					Tage (Maximum)
Kaisergranat-UW-Videosurvey Irische See	UWTV (FU 15)	VIIa	August	Kaisergranat	10
Kaisergranat-UW-Videosurvey Aran Grounds	UWTV (FU 17)	VIIb	Juni	Kaisergranat	10
Kaisergranat-UW-Videosurvey Keltische See	UWTV (FU 20-22)	VIIg,h,j	Juli	Kaisergranat	10
Kaisergranat-UW-Videosurvey Portugal (offshore)	UWTV (FU 28-29)	IXa	Juni	Kaisergranat	20
Mittelmeer und Schwarzes Meer					
Internationaler Grundschleppnetz-Survey Mittelmeer	MEDITS	37(1, 2, 3.1, 3.2)	2. und 3. Quartal	Bodenlebende Arten	410
Pelagischer Survey im gesamten Mittelmeerraum	MEDIAS	37(1.1,1.2, 2.1, 2.2, 3.1)	2., 3. und 4. Quartal	Kleine pelagische Arten	185
Grundschleppnetz-Survey		Schwarzes Meer	2. und 4. Quartal	Steinbutt	40
Pelagischer Schleppnetz-Survey		Schwarzes Meer	2. und 4. Quartal	Sprotte und Wittling	40

Anlage X

Liste der ökonomischen Variablen für den Aquakultursektor

Variablengruppe	Variable	Spezifikation	Einheit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission	Leitfaden
Einkommen	Umsatz	Nach Arten	EUR	12 11 0	
	Subventionen ⁽¹⁾		EUR		
	Sonstige Einkommen		EUR		
Personalaufwendungen	Löhne und Gehälter ⁽²⁾		EUR	13 31 0	
	Kalkulatorischer Wert unbezahlter Arbeit ⁽³⁾		EUR		
Energiekosten	Energiekosten		EUR	20 11 0	
Rohstoffkosten	Kosten für den Tierbestand		EUR		SBS (13 11 0)
	Futterkosten		EUR		SBS (13 11 0)
Reparatur- und Wartungskosten	Reparaturen und Wartung		EUR		SBS (13 11 0)
Sonstige Betriebskosten	Sonstige Betriebskosten ⁽⁴⁾		EUR		SBS (13 11 0)
Kapitalkosten ⁽⁵⁾	Abschreibung		EUR		ESVG ⁽⁶⁾ 6.02 bis 6.05
	Finanzkosten, netto ⁽⁷⁾		EUR		
Außerordentliche Kosten, netto	Außerordentliche Kosten, netto		EUR		
Kapitalwert ⁽⁸⁾	Gesamtwert der Vermögenswerte		EUR EUR	43 30 0	ESVG 7.09 bis 7.24
Investitionen	Nettoinvestitionen ⁽⁹⁾		EUR EUR	15 11 0 15 21 0	ESVG 3.102 bis 3.111
Schulden ⁽¹⁰⁾	Schulden		EUR		
Rohstoffe Menge ⁽¹¹⁾	Tierbestand		Tonne		
	Fischfutter		Tonne		

Variablengruppe	Variable	Spezifikation	Einheit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission	Leitfaden
Verkaufte Menge ⁽¹²⁾	Verkaufte Menge	Nach Arten	Tonne ⁽¹³⁾		
Beschäftigung	Zahl der Beschäftigten	Nach Geschlecht	Anzahl	16 11 0	
	VZÄ National ⁽¹⁴⁾	Nach Geschlecht ⁽¹⁵⁾	Anzahl	16 14 0	
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Unternehmen	Nach Größenklassen, mit einer Beschäftigtenzahl (SBS 16.11.0) von: 1. ≤5 2. 6-10 3. > 10	Anzahl	11 11 0	

⁽¹⁾ Umfasst Direktzahlungen, z. B. Ausgleichszahlung für die Einstellung des Handels, Erstattungen von Kraftstoffabgaben oder ähnliche Pauschalausgleichszahlungen; umfasst nicht Sozialabgaben und indirekte Subventionen wie z. B. verringerte Abgaben auf Betriebsstoffe wie Kraftstoff oder Investitionsbeihilfen.

⁽²⁾ Einschließlich Sozialabgaben.

⁽³⁾ Die gewählte Methode ist von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen zu erläutern.

⁽⁴⁾ Verpackungskosten zählen zu den sonstigen Betriebskosten.

⁽⁵⁾ Die gewählte Methode ist von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen zu erläutern.

⁽⁶⁾ ESVG steht für Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1995 (Verordnung (EG) Nr. 2223/96 und Verordnung (EG) Nr. 1267/2003, Eurostat-Handbuch zum ESVG 1995).

⁽⁷⁾ Zinsaufwendungen für Kapital; Zinsen auf staatliche Rentenpapiere mit fünfjähriger Laufzeit können für die Ermittlung der Finanzkosten verwendet werden.

⁽⁸⁾ Am Jahresende.

⁽⁹⁾ Erwerb und Verkauf von Vermögenswerten während des Jahres.

⁽¹⁰⁾ Am Ende des Wirtschaftsjahres.

⁽¹¹⁾ Die Variable für die Rohstoffmenge sollte mit derjenigen für die Rohstoffkosten in Einklang stehen.

⁽¹²⁾ Die Variable für die produzierte Menge sollte mit derjenigen für den Umsatz in Einklang stehen.

⁽¹³⁾ In den nationalen Programmen sind die Faktoren für die Umrechnung von Anzahl in Tonnen anzugeben.

⁽¹⁴⁾ „VZÄ National“ ist die Zahl der anhand eines nationalen Schwellenwerts geschätzten Vollzeitäquivalente.

⁽¹⁵⁾ Fakultativ.

Segmentierung für die Erhebung von Daten zur Aquakultur

	Fischzuchttechniken ⁽¹⁾				Weichtierzuchttechniken ⁽¹⁾			
	Betriebe an Land			Netzkäfige	Flöße	Langleine	Meeresboden ⁽⁵⁾	Sonstige
	Brutanlagen und Aufzuchtanlagen ⁽²⁾	Aufzucht	Kombiniert ⁽³⁾	Netzkäfige ⁽⁴⁾				
Lachs								
Forelle								
Wolfsbarsch & Brassen								
Karpfen								
Sonstige Süßwasserfische								
Sonstige Seefische								
Miesmuscheln								
Austern								
Venusmuscheln								
Sonstige Weichtiere								

⁽¹⁾ Unternehmen sollten anhand ihrer wichtigsten Zuchttechnik einem Segment zugeordnet werden.

⁽²⁾ Brutanlagen und Aufzuchtanlagen sind definiert als Anlagen für das künstliche Ausbrüten, das Schlüpfen und die Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Wassertieren. Zu statistischen Zwecken werden in Brutanlagen lediglich befruchtete Eier erzeugt. Die weiteren Jungfischphasen der Wassertiere werden dann in Aufzuchtanlagen durchlaufen. Wenn Brutanlagen und Aufzuchtanlagen eng miteinander verbunden sind, beziehen sich die Statistiken nur auf die letzte dort erzeugte Jungfischphase. (KOM (2006) 864 vom 19. Juli 2007).

⁽³⁾ Als Kombination gelten Betriebe, die Brutanlagen und Aufzuchtanlagen haben und Aufzuchttechniken anwenden.

⁽⁴⁾ Netzkäfige sind definiert als offene oder bedeckte umbaute Strukturen aus Netzen, Maschengewebe oder ähnlichem durchlässigen Materialien, die einen natürlichen Wasseraustausch erlauben. Diese Strukturen können im Wasser schwimmen, aufgehängt oder am Meeresboden verankert sein, sie lassen aber in allen Fällen einen Wasseraustausch von unten zu. (KOM (2006) 864 vom 19. Juli 2007).

⁽⁵⁾ „Meeresboden“-Techniken betreffen den Muschelanbau in Gezeitenbereichen (unmittelbar auf dem Meeresboden oder ohne Bodenberührung).

Liste der ökonomischen Variablen für die Verarbeitungsindustrie

Variablengruppe	Variable	Spezifikation	Einheit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik (SBS) Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission	Leitfaden
Einkommen	Umsatz		EUR	12 11 0	
	Subventionen ⁽¹⁾		EUR		
	Sonstige Einkommen		EUR		
Personalaufwendungen	Löhne und Gehälter für die Mitarbeiter ⁽²⁾		EUR	13 31 0	
	Kalkulatorischer Wert unbezahlter Arbeit ⁽³⁾		EUR		
Energiekosten	Energiekosten		EUR	20 11 0	SBS 13 11 0
Rohstoffkosten	Kauf von Fischen und anderen Rohstoffen für die Produktion		EUR		SBS 13 11 0
Sonstige Betriebskosten	Sonstige Betriebskosten ⁽⁴⁾		EUR		SBS 13 11 0
Kapitalkosten ⁽⁵⁾	Abschreibung		EUR		ESVG ⁽⁶⁾ 6.02 bis 6.05
	Finanzkosten, netto ⁽⁷⁾		EUR		
Außerordentliche Kosten, netto	Außerordentliche Kosten, netto		EUR		
Kapitalwert ⁽⁸⁾	Gesamtwert der Vermögenswerte		EUR	43 30 0	ESVG 7.09 bis 7.24
Netto-Investitionen	Nettoinvestitionen ⁽⁹⁾		EUR	15 11 0	ESVG 3.102 bis 3.111
			EUR	15 21 0	
Schulden ⁽¹⁰⁾	Schulden		EUR		
Beschäftigung	Zahl der Beschäftigten	Nach Geschlecht	Anzahl	16 11 0	
	VZÄ National ⁽¹¹⁾	Nach Geschlecht ⁽¹²⁾	Anzahl	16 14 0	

Variablengruppe	Variable	Spezifikation	Einheit	Definition Strukturelle Unternehmensstatistik (SBS) Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission	Leitfaden
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Unternehmen	Nach Größen-klassen mit einer Beschäftigtenzahl (SBS 16.11.0) von: 1. ≤ 10 2. 11 — 49 3. 50 — 249 4. > 250	Anzahl	11 11 0	

(1) Umfasst Direktzahlungen. Sozialabgaben und indirekte Subventionen sind ausgeschlossen.

(2) Einschließlich Sozialabgaben.

(3) Die gewählte Methode ist von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen zu erläutern.

(4) Verpackungskosten zählen zu den sonstigen Betriebskosten.

(5) Die gewählte Methode ist in den nationalen Programmen zu erläutern.

(6) ESVG steht für Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1995 (Verordnung (EG) Nr. 2223/96 und Verordnung (EG) Nr. 1267/2003, Eurostat-Handbuch zum ESVG 1995).

(7) Zinsaufwendungen für Kapital; Zinsen auf staatliche Rentenpapiere mit fünfjähriger Laufzeit können für die Ermittlung der Finanzkosten verwendet werden.

(8) Kumulierter Wert aller Netto-Investitionen im Unternehmen am Jahresende.

(9) Erwerb und Verkauf von Vermögenswerten während des Jahres.

(10) Am Jahresende.

(11) Die Methode sollte der in dem Bericht zur Studie FISH/2005/14, „LEI WAGENINGENUR Co-ordinator, 2006. Calculation of labour including full-time equivalent (FTE) in fisheries Study N° FISH/2005/14, 142 p“ entsprechen.

(12) Fakultativ.

Definition von Umweltindikatoren zur Messung der Auswirkungen der Fischerei auf das marine Ökosystem

Code Spezifikation	Indikator (*)	Definition	Erforderliche Daten	Präzisionsniveau
1	Erhaltungszustand von Fischarten	Biodiversitätsindikator für die Zusammenfassung, Bewertung und Vorlage von Tendenzen bei der Biodiversität potenziell bedrohter Fischarten	Arten, Länge und Abundanz aus fischereiu unabhängigen Forschungsreisen auf See für die betreffende Meeresregion. Für eine möglichst hohe Genauigkeit dieser Indikatoren ist es erforderlich, dass alle Arten, die in den Indikator eingehen, konsequent und zuverlässig identifiziert werden. Die Fänge der Forschungsreisen sind vollständig zu sortieren (keine Unterprobenentnahme), damit gewährleistet ist, dass alle Tiere jeder Art, die in den Indikator eingehen, erfasst werden; bei Längenmessungen sind in ausreichend begründeten Fällen Unterprobenentnahmen zulässig.	Die Forschungsreisen auf See sollten den größten Teil der Meeresregion über den längsten verfügbaren Zeitraum abdecken. Der Indikator ist spezifisch für die Forschungsreisen. Bei der Methode ist es erforderlich, dass die Forschungsreisen jährlich im gleichen Gebiet mit einem Standardfanggerät durchgeführt werden.
2	Anteil großer Fische	Indikator für den Anteil großer Fische (nach Gewicht) an der Artengruppe; gibt die Größenstruktur und die Zusammensetzung der Lebensstadien der Fische wieder.		
3	Mittlere Maximallänge von Fischen	Indikator für die Alterszusammensetzung der Fische		
4	Größe befischter Fischarten bei Geschlechtsreife	Indikator für die potenziellen „genetischen Effekte“ auf eine Population	Individuelle Messungen von Alter, Länge, Geschlecht und Reifegrad aus fischereiu unabhängigen Forschungsreisen für die betreffende Meeresregion.	Mindestens 100 Tiere pro Altersklasse, doch gewinnt dieser Indikator an Gewicht, wenn mehr Tiere erfasst werden.
5	Verteilung der Fangtätigkeiten	Indikator für die räumliche Ausdehnung von Fangtätigkeiten. Ist zusammen mit dem Indikator „Aggregation der Fangtätigkeit“ vorzulegen.	Daten über die Position und die Registrierung des Fischereifahrzeugs aus dem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem VMS. Liegen binnen zwei Monaten nach Eingang der Positionsmeldungen vor, und zwar mit allen Positionen verknüpft mit Ebene 6 für die Klassifizierung der Metiers (siehe Anlage IV (1-5)). Nicht betroffen sind Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 15 m.	Halbstündliche Positionsmeldungen werden bevorzugt.
6	Aggregation der Fangtätigkeiten	Indikator für das Ausmaß, in dem die Fangtätigkeiten aggregiert werden. Ist zusammen mit dem Indikator „Verteilung der Fangtätigkeit“ vorzulegen.		
7	Gebiete, die nicht von Grundfanggerät geschädigt wurden	Indikator für die Bereiche des Meeresgrunds, die im abgelaufenen Jahr keine Auswirkungen mobiler Fanggeräte auf dem Meeresboden erfahren haben. Er zeigt Veränderungen in der Verteilung der Meeresbodenfischerei aufgrund von Fang- und Aufwandsbeschränkungen oder technischen Maßnahmen (einschließlich der Meeresschutzgebiete, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung eingerichtet wurden) sowie sonstige Tätigkeiten des Menschen, die zu einer Verlagerung der Fangtätigkeit führen (z. B. Windenergieanlagen).		

Code Spezifikation	Indikator (*)	Definition	Erforderliche Daten	Präzisionsniveau
8	Rückwurfquoten gewerblich genutzter Arten	Indikator für den Anteil von Rückwürfen gewerblich genutzter Arten und den angelandeten Mengen	Arten, Länge und Abundanz von Fängen und Rückwürfen , ermittelt anhand von Logbüchern und Beobachterfahrten, die getrennt verarbeitet werden. Daten in Verbindung mit Ebene 6 für die Klassifizierung der Metiers (siehe Anlage IV (1-5)).	Wie im Gemeinschaftsprogramm für Rückwürfe näher angegeben.
9	Kraftstoffeffizienz des Fischfangs	Indikator für die Beziehung zwischen Kraftstoffverbrauch und dem Wert der angelandeten Fänge. Er bietet Informationen über Tendenzen bei der Kraftstoffeffizienz der verschiedenen Fischereien.	Wert der Anlandungen und Kraftstoffkosten . Der Wert ergibt sich aus der Multiplikation der Anlandungen nach Arten mit den Preisen. Kraftstoffkosten wie in diesem Gemeinschaftsprogramm definiert. Der Indikator sollte für jedes Metier gestützt auf Ebene 6 der Klassifizierung der Metiers (siehe Anlage IV (1-5)) nach Regionen, Quartalen und Jahren berechnet werden.	Wie in diesem Gemeinschaftsprogramm spezifiziert.

(*) Spezifizierung und Berechnung von Indikatoren: siehe Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen (SEC 2008/449).